

Internationale Organisationen und der Schutz fundamentaler Rechte von Individuen: Skizze eines Forschungsprojekts

Heupel, Monika; Zürn, Michael

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Heupel, M., & Zürn, M. (2010). *Internationale Organisationen und der Schutz fundamentaler Rechte von Individuen: Skizze eines Forschungsprojekts*. (Discussion Papers / Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Forschungsschwerpunkt Zivilgesellschaft, Konflikte und Demokratie, Abteilung Transnationale Konflikte und Internationale Institutionen, 2010-303). Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-238037>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

SP IV 2010-303

Internationale Organisationen und der Schutz
fundamentaler Rechte von Individuen —
Skizze eines Forschungsprojekts

Monika Heupel¹ und Michael Zürn²

1 E-Mail: heupel@wzb.eu

2 E-Mail: zuern@wzb.eu

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung
Social Science Research Center Berlin
Reichpietschufer 50, 10785 Berlin, Germany

Telefon: +49/30/25491-0 Fax: +49/30/25491-684
E-mail: wzb@wzb.eu Internet: <http://www.wzb.eu>



Disclaimer

The WZB Discussion Paper series serves to disseminate the research results of work in progress prior to publication in order to encourage the exchange of ideas and academic debate. An objective of the series is to get the findings out quickly, even if the presentations are less than fully polished. Inclusion of a paper in the WZB Discussion Paper series does not constitute publication and should not limit or preclude publication in any other venue. Copyright remains with the authors.

Gegenerklärung

Ziel der WZB Discussion Paper-Reihe ist es vor allem – vor der formellen Veröffentlichung eines Werks –, die Forschungsergebnisse laufender Arbeiten und Projekte innerhalb der „scientific community“ zu verbreiten, um Ideenaustausch und wissenschaftliche Diskussion anzuregen. Ein Teil dieses Ziels ist es auch, solche Ergebnisse so rasch wie möglich auf Papier zu bringen, selbst dann wenn ein Aufsatz nicht ganz druckreif ist. Das Erscheinen eines Artikels in der WZB Discussion Paper-Reihe stellt im formellen Sinn keine Publikation dar und soll daher die Veröffentlichung in ein anderes Medium weder einschränken noch ausschließen. Das Urheberrecht bleibt bei den Autoren.

Zusammenfassung

Internationale Organisationen und der Schutz fundamentaler Rechte von Individuen: Skizze eines Forschungsprojekts

Internationale Organisationen greifen insbesondere seit dem Ende des Ost-West-Konflikts verstärkt in innergesellschaftliche Prozesse ein und treten immer öfter in direkte Herrschaftsbeziehungen mit Individuen. Die Einsätze zum Aufbau politischer Strukturen in Nachkriegsgesellschaften sind hierfür das augenfälligste Beispiel. Im Zuge dieser Entwicklung kam es zur Verletzung von Menschenrechten direkt durch internationale Organisationen. Als besonders gravierende Beispiele gelten die Fälle sexuellen Missbrauchs im Kontext von Friedensmissionen der UNO. Es wird zudem behauptet, dass es auch im Rahmen der Strukturanpassungsprogramme des IWF und der Weltbank zu Menschenrechtsverletzungen gekommen sei. Direkte Herrschaftsbeziehungen führen freilich auch umgekehrt dazu, dass normative Ansprüche hinsichtlich des Schutzes grundlegender Rechte direkt an internationale Organisationen herangetragen werden. In dem geplanten Projekt wollen wir deshalb der Frage nachgehen, wann internationale Organisationen diese Ansprüche anerkennen und Verfahren einrichten, mit denen der Schutz von Menschenrechten gewährleistet werden kann. Konkret soll untersucht werden, unter welchen Bedingungen internationale Organisationen auf den Vorwurf, eine ihrer Politiken verletze Menschenrechte, mit der Einrichtung entsprechender Verfahren reagieren. Dabei soll es vor allem darum gehen, Kausalmechanismen und deren Rahmenbedingungen zu identifizieren und zu gewichten. Außerdem wollen wir Erkenntnisse darüber gewinnen, ob entsprechende Reformen internationaler Organisationen als Ausdruck der Etablierung einer neuen generellen Norm angesehen werden können. Das Projekt soll einen Beitrag zur Forschung über die neuen Funktionsweisen internationaler Institutionen im Zeitalter der Globalisierung leisten. Zudem soll es zur Weiterentwicklung der Forschung zur Diffusion von Normen im Allgemeinen und von Menschenrechts- und *rule of law*-Normen im Speziellen beitragen, indem die Möglichkeit sowohl einer vertikalen Diffusion von Normen auf die internationale Ebene als auch der horizontalen Diffusion von Normen auf der internationalen Ebene diskutiert wird.

Abstract

International organizations and the protection of fundamental rights of individuals: outline of a research project

International organizations, particularly after the Cold War, intervene increasingly into intra-societal processes and enter into direct authority relationships with individuals. Interventions for the purpose of building political institutions in societies emerging from violent conflicts are among the most obvious examples of this trend. In the course of such development, international organizations have sometimes violated the human rights of individuals that were affected by their policies. Among the most evident and pernicious of such violations are the cases of sexual exploitation in the context of UN peacekeeping operations. Further, it is argued that the IMF and World Bank's structural adjustment programs have also entailed human rights violations. Direct authority relationships between international organizations and individuals have simultaneously given rise to international organizations being directly approached with normative demands to protect the fundamental rights of individuals. This project will investigate when it is that international organizations accept such demands and consequently introduce provisions that ensure the protection of human rights. More precisely, the project's aim is to find out under what conditions international organizations respond to the criticism that one of their policies violates human rights by creating the necessary provisions to safeguard these rights. In doing so, we attempt to identify causal mechanisms and general conditions and to assess their relative weight. We also seek to determine whether reforms can be viewed as an indicator of the emergence of a new general norm. The project is intended to make a contribution to the research on the new modes of operation of international institutions in the era of globalization. Further, we hope to contribute to the advancement of research on the diffusion of norms, in general, and of human rights and the rule of law, in particular, by exploring the possibility of both vertical diffusion and horizontal diffusion on the international level.

Inhaltsverzeichnis

1.	Stand der Forschung.....	1
1.1	Good Governance, globales Verwaltungsrecht und Konstitutionalisierung.....	3
1.2	Diffusion von (Menschenrechts-)Normen.....	6
2.	Ziele und Arbeitsprogramm.....	8
2.1	Ziele.....	8
2.2	Arbeitsprogramm.....	11
2.2.1	Untersuchungseinheit.....	11
2.2.2	Explanandum und dessen Operationalisierung.....	11
2.2.3	Allgemeine Bedingungen und Kausalmechanismen.....	13
2.2.4	Fallauswahl und Untersuchungszeitraum.....	20
2.2.5	Methodische Vorgehensweise.....	25
3.	Literaturverzeichnis.....	28

1. Stand der Forschung

Traditionell regelten internationale Organisationen zwischenstaatliche Beziehungen etwa im Rüstungskontroll- oder im Handelsbereich. Dabei verpflichteten sich Staaten zumeist darauf, bestimmte Aktivitäten wie die Anschaffung spezieller Rüstungsgüter oder die Erhöhung von Zöllen zu unterlassen. Viele der jüngeren internationalen Regelungen im Umweltbereich zur Senkung von Emissionen oder internationale Finanzvereinbarungen haben hingegen gesellschaftliche Akteure als eigentliche Regelungsadressaten im Blick. Es ist dann das Verhalten der Produzenten und Konsumenten, das verändert werden soll, um eine Problemlösung zu erreichen. Kahler (1995) hat diese Verschiebung anhand des internationalen Handelsregimes aufgezeigt und dabei den Begriff der *behind-the-border issues* geprägt. Andere Arbeiten zeigen am Beispiel der Welthandelsorganisation (WTO), wie die Entscheidungsautonomie der Organisation im Zuge der Einrichtung und Anwendung des verrechtlichten Streitbeilegungsverfahrens gewachsen ist (z.B. Hoekman/Kostecki, 2001; Petersmann, 1997; Zangl, 2006) oder gar die Strafverfolgung von Individuen im Rahmen des internationalen Strafgerichtshofs ermöglicht wurde (z.B. Deitelhoff, 2006). Einschlägige Arbeiten zu den Strukturanpassungsprogrammen des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank zeichnen nach, wie die beiden Organisationen seit den 1980er Jahren ihre Leistungen verstärkt von grundlegenden Reformen der *Governance*-Strukturen in Empfängerstaaten abhängig gemacht haben (z.B. Boughton, 2001; Collier/Gunning, 1999; Stewart, 1995). Wenn nun die Entscheidungsmechanismen auf der internationalen Ebene durch Mehrheitsentscheidungen oder die Einrichtung von Schiedsverfahren die Einzelzustimmungspflicht der Staaten umgehen und es sich um Regelungen handelt, die letztlich auf gesellschaftliche Adressaten zielen, dann konstituieren sich Herrschaftsbeziehungen zwischen internationalen Institutionen und gesellschaftlichen Akteuren bzw. Bürgerinnen und Bürgern (Zürn et al., 2007). In der jüngeren Vergangenheit hat die Herausbildung direkter Herrschaftsbeziehungen zwischen internationalen Organisationen und Individuen im Zuge der zunehmenden Ausführung von Verwaltungsaufgaben durch internationale Organisationen vermehrt Aufmerksamkeit erfahren (z.B. Weiss et al., 2007; Woods/Narlikar, 2001; Zangl, 2005).

Im Normalfall sind diese Herrschaftsbeziehungen zwischen internationalen Organisationen und Individuen zweistufig angelegt, weil sowohl die Implementations- und Durchsetzungsleistung der internationalen Entscheidungen durch die Nationalstaaten vermittelt ist und auch die Legitimitätszuweisung an die

internationale Organisation erst durch den Nationalstaat gefiltert wird (Scharpf, 2009; Zürn, 2009). Die Entwicklung des Aufgabenspektrums internationaler Organisationen aus dem Sachbereich Sicherheit stellt aber selbst dies in Frage. Die Arbeiten zu den Vereinten Nationen (UNO), die sich mit der wachsenden Zahl an *Peacekeeping*-Missionen mit zunehmend komplexen und robusten Mandaten auseinandersetzen (z.B. Berdal/Economides, 2007; Doyle/Sambanis, 2006; Nolte, 2008; von Schorlemer, 2004; Weiss et al., 2007), zeigen dies. Besonders erwähnenswert sind dabei Arbeiten zu Übergangsverwaltungen der UNO, im Rahmen derer die Weltorganisation für einen begrenzten Zeitraum die exekutiven, administrativen und juristischen Funktionen von Staaten übernimmt und dementsprechend tief in deren vormals interne Belange eingreift (Chesterman, 2004; Debiel, 2003; Seibel, 2008). Andere Arbeiten zeigen auf, dass der UNO-Sicherheitsrat seit dem Ende des Ost-West-Konflikts vermehrt Sanktionen verhängt hat, die zunächst ganze Volkswirtschaften und seit Ende der 1990er Jahre zunehmend gezielt einzelne Gruppen und Individuen treffen sollten (Cortright/Lopez, 2002; Wallensteen/Staibano, 2005). Auch die Kompetenzen der Europäischen Union (EU) beinhalten inzwischen den Einsatz von Friedensmissionen (Dobbins, 2008) oder die Verhängung von Sanktionen (Portela, 2009). Entscheidend für unseren Zusammenhang ist nun, dass es durch Aktivitäten von internationalen Organisationen in den skizzierten Zusammenhängen immer öfter zu Menschenrechtsverletzungen wie etwa im Rahmen der Sanktionsregime der UNO und der EU (Foot, 2007; Guild, 2008), der *Peacekeeping*- und *Peaceenforcement*-Operationen der UNO und der Nordatlantischen Vertragsorganisation (NATO) (Mendelson, 2005) und der Strukturanpassungsprogramme der internationalen Finanzinstitutionen (Abouharb/Cingranelli, 2007; Darrow, 2003) kam. Im Ergebnis sind mithin individualrechtlich äußerst fragwürdige Effekte bei Individuen aufgetreten. Dies ist nicht nur normativ problematisch, sondern delegitimiert darüber hinaus die betroffenen internationalen Organisationen und schadet der Effektivität ihrer Politiken.

Der hier angerissene Forschungsstrang stellt das Fundament für das geplante Projekt bereit. Schließlich ist, so die Annahme, die Ausweitung und wachsende Eingriffstiefe der Tätigkeiten internationaler Organisationen – und die kritische Betrachtung ihrer Implikationen – die Voraussetzung dafür, dass es überhaupt zu einer öffentlichen Auseinandersetzung über die Bindung internationaler Organisationen an Standards guten Regierens kommt; erst dadurch greift das Recht auf Rechtfertigung (Forst, 2007) in der Praxis. Darüber hinaus soll insbe-

sondere bei der Bearbeitung der Fallstudien (siehe unten) neben der Erhebung von Primärdaten auch auf bereits vorliegende empirische Arbeiten zurückgegriffen werden. Gleichwohl soll der knappe Überblick deutlich machen, dass die zentrale Fragestellung des geplanten Projekts: *Unter welchen Bedingungen richten internationale Organisationen, die dem Vorwurf ausgesetzt sind, Menschenrechtsverletzungen zu begehen, Verfahren zum Schutz solcher Rechte ein?* noch nicht beantwortet ist.

Angesichts der Fragestellung sind freilich noch zwei weitere Literaturstränge genauer zu betrachten. Der erste setzt sich aus Arbeiten zur Herausbildung von *Good Governance* in internationalen Organisationen bzw. eines globalen Verwaltungsrechts sowie aus Arbeiten zur Konstitutionalisierung politischer Ordnung im Kontext der Denationalisierung zusammen. Der zweite relevante Forschungsstrang umfasst Arbeiten zur Diffusion von Normen im weiteren Sinne und Menschenrechtsnormen im engeren Sinne.

1.1 Good Governance, globales Verwaltungsrecht und Konstitutionalisierung

An welchen Prinzipien sollen sich internationale Organisationen orientieren, um den direkten Eingriff in die Lebenswelt von Individuen legitimieren zu können? Drei zum Teil miteinander verschränkte Zugriffe auf die Thematik erscheinen hier bedeutsam, und zwar erstens Arbeiten zur zunehmenden Ausrichtung internationaler Organisationen an *Good Governance* Standards, zweitens Arbeiten zum Entstehen eines globalen Verwaltungsrechts, und drittens Arbeiten zur Konstitutionalisierung politischer Ordnung jenseits des Nationalstaats.

Der Begriff *Good Governance* bezieht sich in der Regel auf drei prozedurale Standards guten Regierens: Partizipation, Verantwortlichkeit und Transparenz. Einige Konzeptionen schließen außerdem substantielle Standards wie etwa Gerechtigkeit und den Schutz von Menschenrechten mit ein. Der Begriff tauchte Ende der 1980er Jahre auf der Agenda internationaler Organisationen auf und bezog sich zunächst auf Standards guten Regierens für Staaten. Seine Verbreitung verdankte das Konzept neben der Aufwertung der Leitbilder Demokratie und Rechtsstaatlichkeit mit dem Ende des Ost-West-Konflikts insbesondere der Einsicht multilateraler Geberorganisationen, dass Strukturanpassungsprogramme auf lokale Widerstände stoßen, wenn die Regierungen, die diese implementieren sollen, nicht als legitim angesehen werden (Harlow, 2006; Leftwich, 1993; Nu-

scheler, 2009; Weiss, 2000). Seit Mitte und vor allem Ende der 1990er Jahre löste die Forschung zu *Good Governance* die Kopplung an das Regieren von Staaten. Zunehmend wurden Partizipation, Verantwortlichkeit und Transparenz auch als Standards für das Regieren internationaler Organisationen herangezogen. Anstoß war die Beobachtung, dass internationale Organisationen vermehrt Aufgaben wahrnehmen, die traditionell von souveränen Staaten ausgeführt wurden und direkte Auswirkungen auf die Lebenswelt von Individuen haben. Daher sei zu erwarten bzw. zumindest wünschenswert, dass auch internationale Organisationen ihr Design und ihre Politikinstrumente an *Good Governance* Standards ausrichten (Esty, 2006; Woods, 1999).

Eng verknüpft mit der Forschung zu *Good Governance* in internationalen Organisationen sind Arbeiten, die sich mit der Herausbildung eines *globalen Verwaltungsrechts* beschäftigen (Cassese, 2005; Chesterman, 2008; Esty, 2006; Harlow, 2006; Kingsbury et al., 2005; Krisch/Kingsbury, 2006). Unter globalem Verwaltungsrecht werden Prinzipien und Regeln verstanden, die sicherstellen, dass sich internationale Organisationen in ihren Aktivitäten an normative Standards halten. Zentrale Quelle des globalen Verwaltungsrechts ist das nationale Verwaltungsrecht, das auf der Ebene des Nationalstaats die Beziehung der öffentlichen Verwaltung zu den Bürgern regelt und die Bürger vor der uneingeschränkten Machtausübung nationaler öffentlicher Verwaltungen schützt (Cassese, 2005; Wade/Forsyth, 2004). Weitere Quellen sind Rechtsstaatlichkeits- und Menschenrechtsnormen (Harlow, 2006). Analog zur Übertragung der *Good Governance* Standards auf internationale Organisationen war auch der Hintergrund der Übertragung des Verwaltungsrechtskonzepts auf die globale Ebene die Beobachtung, dass internationale Organisationen zunehmend traditionell staatliche Verwaltungsaufgaben ausüben. Daher sei es geboten, ein globales Verwaltungsrecht zu entwickeln, das funktionsäquivalent zum nationalen Verwaltungsrecht die Beziehung internationaler Organisationen zu den Bürgerinnen und Bürgern regelt und diese vor der uneingeschränkten Machtausübung internationaler Verwaltungen schützt. Eine produktive Weiterentwicklung haben kürzlich Heidelberger Völkerrechtler um Armin von Bogdandy vorgelegt, die freilich den öffentlichen Charakter des Völkerrechts nicht negiert haben wollen (von Bogdandy et al., 2008). Diese Arbeiten bilden damit die Brücke zum dritten relevanten Forschungsstrang für das geplante Vorhaben.

Dabei handelt es sich um Arbeiten, die der Frage nach der *Konstitutionalisierung* internationaler Organisationen bzw. der internationalen Beziehungen nachgehen (Armingeon/Milewicz, 2008; Craig, 2001; Fassbender, 1998; Frowein, 2000; Haltern, 2003; Peters, 2009; Rittberger/Schimmelfennig, 2006; Wiener, 2008; Zangl/Zürn, 2004). Hierbei geht es um die Frage, inwieweit sich die Grundprinzipien von Verfassungen auf der nationalen Ebene auch auf der globalen Ebene herausbilden bzw. herausbilden sollen. Dabei wird der Konstitutionalisierungsbegriff unterschiedlich gefasst. Einige verwenden einen Konstitutionalisierungsbegriff, der die rechtliche Komponente des Begriffs und damit die Prinzipien des *rule of law* in den Mittelpunkt stellt. Demnach bezieht sich Konstitutionalisierung auf die Entstehung eines Rechtsregimes, das auch Individuen gerichtlich einklagbare Rechte und Verpflichtungen überträgt (Halter, 2003) sowie auf die Entstehung übergeordneter Regeln, die an öffentlich konsentrierte Grundwerte angebunden sind und bestimmen, wie mit der Kollision von Regeln aus unterschiedlichen Sachbereichen und Ebenen umzugehen ist (Zangl/Zürn, 2004). In der breiteren Begriffsverwendung wird unter Konstitutionalisierung internationaler Organisationen nicht nur die Verankerung fundamentaler Rechte sondern auch repräsentativ-demokratischer Verfahren im Rechtssystem internationaler Organisationen verstanden (vgl. Grimm, 2005; Peters, 2009; Rittberger/Schimmelfennig, 2006). Wieder andere ForscherInnen binden den Begriff eng an das *Good Governance* Konzept an und messen Konstitutionalisierung daran, inwieweit ein Rechtssystem die oben genannten *Good Governance* Standards erfüllt (Craig, 2001).

Die hier skizzierten Arbeiten haben wichtige Erkenntnisse hervorgebracht und stellen einen wertvollen Rahmen für das geplante Projekt dar. Die Zusammenschau der empirischen Arbeiten legt zum einen nahe, dass sich tatsächlich ein Trend abzeichnet, wonach sich internationale Organisationen in zunehmendem Maße an Prinzipien guten Regierens orientieren, die auch in vielen staatlichen Verfassungen eingeschrieben sind. Gleichwohl befindet sich diese Entwicklung bestenfalls in der Anfangsphase. Dabei zeigen sich erhebliche Unterschiede zwischen verschiedenen internationalen Organisationen – der EU kommt offensichtlich eine Vorreiterrolle zu – und der Institutionalisierung einzelner Prinzipien. Der Literaturüberblick zeigt zum anderen, dass es an Arbeiten mangelt, die theoriegeleitet und systematisch vergleichend der Frage nachgehen, *unter welchen Bedingungen* internationale Organisationen ihr Design und ihre Politiken an Standards guten Regierens und am *rule of law* ausrichten. In der Literatur finden

sich zwar Hypothesen darüber, wann es zu einer solchen Entwicklung kommen könnte. Kingsbury et al. (2005) etwa gehen davon aus, dass Legitimitätskrisen die Einrichtung verwaltungsrechtlicher Verfahren in internationalen Organisationen begünstigen. Benvenuti (2005) stellt die These auf, dass der Zustimmung mächtiger Staaten eine besondere Bedeutung bei der Entwicklung eines globalen Verwaltungsrechts zukommt. Außerdem gibt es Arbeiten, die in Einzelfallstudien herausarbeiten, warum eine bestimmte Organisation entsprechende Transformationsprozesse durchläuft. Alter (1998) hat beispielsweise gezeigt, dass der Urteilssprechung des Europäischen Gerichtshofs eine herausragende Rolle bei der Konstitutionalisierung der EU zugekommen ist. Es gibt jedoch keine Studien, die theoriegeleitet und auf der Basis eines systematischen Fallvergleichs die Bedingungen aufzudecken versuchen, unter denen internationale Organisationen, an die entsprechende Forderungen herangetragen werden, ihr institutionelles Design und ihre Politiken an einem oder mehreren Prinzipien ausrichten, die unter den Labels *Good Governance*, Verwaltungsrecht oder Konstitutionalisierung diskutiert werden.¹

1.2 Diffusion von (Menschenrechts-)Normen

Für das geplante Vorhaben ist noch ein weiterer Forschungsstrang relevant. Seit Mitte der 1990er Jahre haben sich beachtliche Forschungen zur Diffusion von Normen im Allgemeinen und Menschenrechtsnormen im Speziellen herausgebildet, die sich mit der Frage auseinandersetzen, unter welchen Bedingungen und über welche Mechanismen (Menschenrechts-)Normen entstehen und sich verbreiten (vgl. Risse et al., 1999). Diese Forschung ist durch zwei Herangehensweisen geprägt. Zum einen gibt es quantitative Studien, die der Frage nachgehen, ob die Ratifizierung von Menschenrechtsverträgen die Menschenrechtspraxis von Staaten verbessert. Die Studien kommen zu dem Ergebnis, dass vor dem Hintergrund der Abwesenheit effektiver Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen Staaten, die entsprechende Verträge ratifizieren, in der Regel nicht seltener und in einigen Fällen sogar häufiger die Menschenrechte ihrer Bürger verletzen (Hafner-Burton/Tsutsui, 2005; Hathaway, 2002). Zum anderen gibt es Studien, die über Einzelfallstudien oder vergleichende Fallstudien versuchen zu

1 Vgl. aber die Studie von Bauer/Knill (2007), in der gleichsam analog zu unserer Fragestellung in mehreren Fällen untersucht wird, unter welchen Bedingungen Bürokratien internationaler Organisationen ihr Management modernisieren.

bestimmen, warum und wie sich Menschenrechtsnormen in der Staatenwelt ausbreiten.

Ein Schwerpunkt der qualitativen Forschung zur Diffusion von Normen im Allgemeinen und Menschenrechtsnormen im Speziellen ist die Entwicklung von Phasenmodellen, welche die einzelnen Schritte der Normdiffusion abbilden (Finnemore/Sikkink, 1998; Risse et al., 1999). Darüber hinaus ist die Rolle von Normunternehmern, d.h. Akteuren, die sich um die Verbreitung einer Norm bemühen, betont worden (Boli/Thomas, 1999; Nadelmann, 1990; Price, 1998; Risse-Kappen, 1995; Tarrow, 2005). Einige Arbeiten konzentrierten sich auf internationale Organisationen, die sich als Normunternehmer betätigten, und versuchten herauszufinden, welche Strategien diese anwenden und wann welche Strategien erfolgreich sind (Adler, 1998; Checkel, 1999; Finnemore, 1993; Grigorescu, 2002). Ein weiterer Schwerpunkt ist die Auseinandersetzung mit den Mechanismen der Diffusion von Normen und den Bedingungen, unter denen sich diese Mechanismen entfalten (Meyer et al., 1997). Demnach können sich beispielsweise vor allem solche Normen durchsetzen, die an bestehende Normen anschlussfähig sind (Börzel/Risse, 2002; Price, 1998). Außerdem setzen sich neue Normen vor allem dann durch, wenn sich die bestehenden Normen als untauglich erwiesen haben, wenn neue Handlungsfelder entstehen, in denen die Gültigkeit der bestehenden Normen noch nicht fest verankert ist (Florini, 1996) oder wenn Akteure in argumentative Fallen gelockt werden können (Schimmelfennig, 2003; Liese, 2006). Simmons et al. (2008) schließlich verweisen zusammenfassend auf vier Mechanismen der Diffusion von Normen, nämlich Zwang, Wettbewerb, Lernen und Nachahmung (vgl. auch Holzinger et al., 2007).

Diese Forschungen zur Diffusion von (Menschenrechts-)Normen stellen eine weitere wichtige Grundlage für das geplante Projekt dar. Allerdings beschränken sich diese Arbeiten weitgehend auf die Verbreitung von Normen in der Staatenwelt, während die Bindung der Aktivitäten von internationalen Organisationen an (Menschenrechts-)Normen bislang kaum Aufmerksamkeit erfahren hat. Erst in der jüngeren Vergangenheit haben Arbeiten zum Einfluss transnationaler Normunternehmer vermehrt auch deren Einfluss auf internationale Organisationen beleuchtet (Metzges, 2006; Nelson/Dorsey, 2007; Park, 2005; Tarrow, 2005). Zudem gibt es Arbeiten, die sich mit Gerichten und gerichtsähnlichen Gremien in internationalen Organisationen als Normunternehmer beschäftigen und nachzeichnen, wie diese die Normenentwicklung in internationalen Organisati-

onen wie der EU (Alter, 1998; Burley/Mattli, 1993) und der WTO (Weiler, 2000), beeinflussen. In all diesen Fällen handelt es sich jedoch um Einzelfallstudien, während ein systematischer Vergleich des Einflusses von Normenunternehmern auf die Normentwicklung in internationalen Organisationen noch aussteht. Darüber hinaus gibt es Studien, die in der Auseinandersetzung mit einzelnen Organisationen herauszufinden versuchen, warum sich eine bestimmte Norm innerhalb einer bestimmten Organisation über Zeit durchgesetzt hat. Beispielhaft erwähnt sei hier die Studie von Park (2005) zur Diffusion des Konzepts nachhaltiger Entwicklung in der Weltbank. Und schließlich gibt es eine wachsende Zahl an Studien, die darauf aufmerksam machen, dass internationale Organisationen wie die Weltbank und die WTO, aber auch die UNO, deren Mandat explizit den Schutz von Menschenrechten umfasst, selbst Menschenrechte verletzen (Abouharb/Cingranelli, 2007; Clark, 2002; Darrow, 2003; Marceau, 2002; Mégret/Hoffmann, 2003; Verdirame, 2002). Diese Studien fragen aber nicht, unter welchen Bedingungen sich dies ändert.

2. Ziele und Arbeitsprogramm

2.1 Ziele

Die Frage- und Problemstellung des Projekts beruht auf drei miteinander verstrickten Beobachtungen, die sich aus dem Literaturüberblick ergeben und gleichsam als Prämissen in die Untersuchung eingehen. *Erstens* ist seit den 1980er Jahren und verstärkt seit dem Ende des Ost-West-Konflikts die Herausbildung von Herrschaftsbeziehungen zwischen internationalen Organisationen und Individuen zu verzeichnen, die sich an zwei Merkmalen der neuen internationalen Institutionen festmachen. So regeln internationale Institutionen häufig nicht mehr nur die Beziehungen zwischen den beteiligten Staaten, sondern zielen zunehmend auf gesellschaftliche Akteure und Individuen als letztendliche Regelungsadressaten. Zudem beinhalten internationale Institutionen zunehmend Vorschriften, die das Konsensprinzip unterminieren, indem durch Mehrheitsentscheidungen oder Schiedsgerichtsentscheidungen sowie durch die Herausbildung von *ius cogens* Normen die Einzelzustimmung aller betroffener Staaten überflüssig wird (Zürn et al., 2007).

Zweitens kam es im Zuge der Herausbildung direkter Herrschaftsverhältnisse zwischen internationalen Organisationen und Individuen vermehrt zu Menschenrechtsverletzungen durch internationale Organisationen. Im Falle der UNO

geschah dies vor allem im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen. Die umfassenden Wirtschaftssanktionen gegen den Irak etwa lösten eine humanitäre Katastrophe in der irakischen Zivilbevölkerung aus (Cortright/Lopez, 2002). Im Falle der WTO wird insbesondere das Allgemeine Abkommen über den Schutz geistigen Eigentums (TRIPS) mit der Verletzung von Menschenrechten in Zusammenhang gebracht. Demnach höhlen gerade die Vereinbarungen zur Regulierung der Verwendung preisgünstiger Generika zur Behandlung von HIV/AIDS die öffentlichen Gesundheitssysteme in Entwicklungsländern aus und verletzen demzufolge das Recht auf Leben der Infizierten (vgl. Pogge, 2006).

Im Zuge der Konstituierung direkter Herrschaftsbeziehungen werden *drittens* verstärkt normative Ansprüche an internationale Organisationen herangetragen. Es bildet sich die Erwartung heraus, wonach internationale Organisationen durch entsprechende Regeln und Verfahren dafür Sorge zu tragen haben, dass die Rechte von Individuen durch ihre Aktivitäten nicht verletzt werden (z.B. Blagescu et al., 2005; Grant/Keohane, 2005; Held, 2008; Petersmann, 2002). Derartige normative Erwartungen werden von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Medienvertretern, einzelnen Staaten und internationalen Organisationen wie zum Beispiel dem Europarat formuliert. Sie beziehen sich zumeist auf zwei Aspekte: Zum einen wird gefordert, dass internationale Organisationen durch *präventive Maßnahmen* sicherstellen, dass ihre Politiken die Rechte von Individuen gar nicht erst verletzen. Dementsprechend sollen internationale Organisationen klare Standards erarbeiten, wonach der Schutz von Menschenrechten beim Design und bei der Implementierung ihrer Politiken gewährleistet werden soll. Zum anderen wird gefordert, dass sich internationale Organisationen auch für den Fall wappnen sollen, dass es trotz entsprechender präventiver Maßnahmen zu Rechtsverletzungen kommt. Internationale Organisationen sollen mithin Verfahren einrichten, mit Hilfe derer Individuen, deren Rechte durch eine Organisation verletzt werden, die Organisation oder einzelne MitarbeiterInnen zur *Rechenschaft* ziehen können.

Vor dem Hintergrund dieser Prämissen zielt das Projekt auf die Beantwortung folgender allgemeiner Fragen: *Unter welchen Bedingungen richten internationale Organisationen, die mit entsprechenden normativen Ansprüchen konfrontiert werden, Verfahren ein, die dem Schutz der Menschenrechte dienen? Handelt es sich dabei um eine neue generelle Norm für internationale Organisationen oder ist die Einführung solcher Verfahren eher situativen Zufällen geschuldet?*

Daraus ergeben sich unter anderem die folgenden spezifischen Fragen: Welche Akteure stehen hinter den neuen Anforderungen an internationale Organisationen? Wer sind also die Subjekte der Veränderung? Wer stellt sich gegen die Einrichtung solcher Verfahren? Unter welchen Bedingungen können internationale Organisationen die gewachsenen Ansprüche ignorieren? Wann legen internationale Organisationen Standards und Regeln fest bzw. richten Verfahren ein, um Rechtsverletzungen als Folge ihrer Aktivitäten zu verhindern? Wie sehen solche Verfahren aus? Wird den betroffenen Individuen die Möglichkeit gegeben, internationale Organisationen für Rechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen? Gibt es signifikante Unterschiede zwischen internationalen Organisationen aus unterschiedlichen Sachbereichen oder zwischen Organisationen innerhalb eines Sachbereichs? Gibt es signifikante Unterschiede im Hinblick auf unterschiedliche Politiken in ein- und derselben Organisation? Lassen laufende Transformationsprozesse in internationalen Organisationen und diskursive Rechtfertigungsstrategien der beteiligten Akteure den Schluss zu, dass bereits eine Norm besteht, wonach internationale Organisationen Regeln und Verfahren zum Schutz von Menschenrechten einrichten sollen? Wenn ja: Welcher der bekannten Diffusionsmechanismen hat zu diesem Ergebnis geführt?

Mit der Beantwortung dieser Fragen kann ein Beitrag zu mehreren Forschungsfeldern in den Internationalen Beziehungen geleistet werden. Zum einen zielt die Forschung auf ein besseres Verständnis der neuen internationalen Institutionen im Zeitalter der Globalisierung. Hier geht es um Fragen der Funktionsweise, der *Accountability*, der Legitimität und der Politisierung von herrschaftskonstituierenden internationalen Institutionen. Zum anderen soll sie zur Weiterentwicklung der Forschung zur Diffusion von Normen im Allgemeinen und von Menschenrechts- und *rule of law*-Normen im Speziellen beitragen, indem statt einer Diffusion der Normen in der Staatenwelt hier die Möglichkeit einer Diffusion auf die bzw. auf der internationale(n) Ebene erörtert wird. Dabei soll es auch darum gehen, die bei der Diffusion von Normen und Praktiken dominierende *top-down* Perspektive – internationale Institutionen beeinflussen Staaten – um eine Perspektive zu erweitern, die Diffusion als einen allgemeinen Prozess versteht, der in verschiedene Richtungen, horizontal und vertikal, *top-down* und *bottom-up*, wirken kann.

2.2 Arbeitsprogramm

Die Bearbeitung der Frage nach den Bedingungen, unter denen internationale Organisationen Verfahren einrichten, die den Schutz der Menschenrechte garantieren, erfordert a) die Festlegung der Untersuchungseinheit, b) die Bestimmung des *explanandum* und c) die Identifizierung der Bedingungen und Mechanismen, die die Einrichtung von Regeln und Verfahren, die den Schutz der Menschenrechte sicherstellen, erklären können. Außerdem sollen in diesem Abschnitt d) die Fallauswahl und e) die methodische Vorgehensweise vorgestellt werden.

2.2.1 Untersuchungseinheit

Die Untersuchungseinheit sind die Politiken internationaler Organisationen, die mit dem Vorwurf konfrontiert sind, dass sie zur Verletzung von Menschenrechten beigetragen haben. Ein solcher Vorwurf kann aus der Organisation kommen, aber auch von Akteuren außerhalb der Organisation vorgetragen werden. Die Untersuchungseinheit sind also nicht internationale Organisationen, sondern deren auf einen Problembereich gerichtete Programme und Maßnahmen (Politiken). Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich den Maßnahmen und Programmen zurechenbare Menschenrechtsverletzungen stattgefunden haben, sondern ob es entsprechende Vorwürfe gab.

2.2.2 Explanandum und dessen Operationalisierung

Das *explanandum* sind Regeln und Verfahren von internationalen Organisationen, mit denen sichergestellt werden soll, dass ihre Programme und Maßnahmen keine Menschenrechte verletzen. Dabei sind solche Regeln und Verfahren, die ausschließlich der *Prävention* von Menschenrechtsverletzungen dienen sollen, von denen zu unterscheiden, die es möglich machen, internationale Organisationen zur *Rechenschaft* zu ziehen, wenn Menschenrechtsverletzungen stattgefunden haben. Die Indikatorbildung bei der Einstufung solcher Verfahren kann von Arbeiten zur internationalen Verrechtlichung (u.a. Abbott et al., 2000; Zangl/Zürn, 2004; Zürn/Joerges, 2005) und zum internationalen *Monitoring* (Kent, 1995) profitieren.

Die Beurteilung der Qualität der Regeln und Verfahren zur *Prävention* von Menschenrechtsverletzungen soll in zwei Schritten erfolgen. In einem ersten Schritt soll geprüft werden, was für Standards sich die internationale Organisation im Hinblick auf die Prävention von Menschenrechtsverletzungen im Rahmen ihrer

Politiken gesetzt hat. Solche Standards sollen dann als elaboriert bewertet werden, wenn sie a) klar definieren, was eine Rechtsverletzung darstellt, b) klar festschreiben, dass Rechtsverletzungen vermieden werden sollen und c) sich auf alle relevanten Rechtsverletzungen beziehen. In einem zweiten Schritt ist dann zu prüfen, ob die internationale Organisation vor dem Einsatz eines Politikinstruments evaluiert, inwiefern das Design des Instruments sicherstellt, dass bei dessen Einsatz Menschenrechte nicht verletzt werden. Eine solche Evaluierung soll dann als effektiv bewertet werden, wenn a) geprüft wird, wie wahrscheinlich es ist, dass es zu Rechtsverletzungen kommt und b) wenn der Einsatz des Instruments nur dann erfolgt, falls die Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass Rechtsverletzungen unwahrscheinlich sind.

Schaubild 1: Qualität der Regeln und Verfahren internationaler Organisationen zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen

	Qualität der Regeln und Verfahren
Standards	Keine Standards ↔ Klare und breite Standards
Evaluation	Keine Prüfung ↔ Umfassende Prüfung

Die Beurteilung der Qualität der Regeln und Verfahren, mit Hilfe derer Individuen internationale Organisationen im Falle von Rechtsverletzungen zur *Rechen-schaft* ziehen können, soll ebenfalls in zwei Schritten erfolgen. In einem ersten Schritt soll beurteilt werden, was für *Monitoring*-Verfahren vorhanden sind, um Rechtsverletzungen durch internationale Organisationen aufdecken zu können. Ein *Monitoring*-Verfahren soll dann als effektiv gelten, wenn die internationale Organisation a) ein Verfahren eingerichtet hat, um selbst Rechtsverletzungen aufdecken zu können (zentralisiertes *Monitoring*), und b) durch transparente Arbeitsverfahren andere Akteure wie etwa einzelne Staaten (dezentralisiertes *Monitoring*) oder NGOs und betroffene Individuen (gesellschaftliches *Monitoring*) in die Lage versetzt, Rechtsverletzungen leicht festzustellen. In einem zweiten Schritt soll geprüft werden, was für Möglichkeiten betroffene Individuen haben, Beschwerde gegen Rechtsverletzungen durch internationale Organisationen einzulegen und Kompensationsleistungen einzufordern. Ein Beschwerdeverfahren soll dann im Einklang mit gängigen Standards von Rechtsstaatlichkeit sein, wenn Individuen eine Beschwerde a) vor einem nationalen oder internationalen Gericht geltend machen können, oder bei einem juridifizierten Gremium in der internationalen Organisation einreichen können, das bindende Urteile sprechen kann und ein hohes Maß an politischer und rechtlicher Unabhängigkeit aufweist,

und b) im Falle einer anerkannten Rechtsverletzung eine angemessene Kompensation zugesprochen bekommen (vgl. Neyer/Wolf, 2005).

Schaubild 2: *Qualität der Regeln und Verfahren internationaler Organisationen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflichtigkeit gegenüber Individuen*

	Qualität der Regeln und Verfahren
Monitoring	Kein <i>Monitoring</i> verfahren ↔ zentralisiertes, dezentralisiertes und gesellschaftliches <i>Monitoring</i>
Beschwerde	Kein Beschwerdeverfahren ↔ Beschwerde möglich vor Gericht oder juridifiziertem Gremium der Organisation, angemessene Kompensation vorgesehen

Bei der soweit entfalteten Konzeptualisierung der Regeln und Verfahren wird deutlich, dass das *explanandum* mehrdimensional gefasst wird. Eine binäre Konzeptualisierung wird der Komplexität der ins Auge gefassten Regeln und Verfahren nicht gerecht. Mit Hilfe noch zu entwickelnder Gewichtungen soll im Laufe des Forschungsprozesses die Operationalisierung des *explanandum* so gebündelt werden, dass fallübergreifende Vergleiche möglich sind.

2.2.3 Allgemeine Bedingungen und Kausalmechanismen

Im Rahmen des Projekts wollen wir die Bedingungen und Mechanismen aufdecken und untersuchen, die eine Einrichtung von Regeln und Verfahren zum Schutz der Menschenrechte durch internationale Organisationen wahrscheinlich machen. Als *explanans* haben alle die Bedingungen und Mechanismen zu gelten, die zur Veränderung des *explanandum*, also der Qualität der Regel und Verfahren zum Menschenrechtsschutz in internationalen Organisationen, führen. In diesem Sinne sollen in dem Projekt zwei Typen von Erklärungsfaktoren und die mit ihnen verbundenen Annahmen näher betrachtet werden.

In einem ersten Schritt möchten wir *Kausalmechanismen* identifizieren, die sich aus einer oder mehreren begründbaren Aussagen zusammensetzen (Checkel, 2005). Diese Mechanismen sollen in Anlehnung an die in der Literatur zur Diffusion von Normen und Institutionen typischerweise genannten Mechanismen – Zwang, Wettbewerb, Lernen, Nachahmung – entwickelt werden (siehe Simmons et al., 2008). Die Kausalmechanismen lassen sich wiederum an Theorien der Internationalen Beziehungen rückbinden, wobei dem Gegenstand entsprechend

insbesondere unterschiedliche Spielarten des Institutionalismus herangezogen werden. Es geht uns dabei nicht um einen formalen Vergleichstest verschiedener Kausalmechanismen und der ihnen zugrunde liegenden theoretischen Annahmen. Das Ziel ist vielmehr, eine möglichst gute Erklärung für die Entwicklung von Menschenrechtsverfahren bei herrschaftsbegabten internationalen Institutionen zu finden. Es ist davon auszugehen, dass sich Kausalmechanismen in der Realität vermischen und nicht immer scharf voneinander abgrenzbar sind (Simmons et al., 2008: 10). Nichtsdestotrotz gehen wir davon aus, dass es uns gelingen wird, Indizien für die Plausibilität unterschiedlicher Kausalmechanismen zu identifizieren, das Gewicht der unterschiedlichen Mechanismen einzuschätzen und Aussagen darüber zu treffen, wie die verschiedenen Mechanismen miteinander interagieren. Das Projekt zielt gleichsam auf eine Theorie mittlerer Reichweite über die Einführung von Verfahren zum Schutz der Individualrechte und bedient sich dabei verschiedener institutionalistischer Theoriestränge bei deren Entwicklung.

Ein erster Kausalmechanismus, der möglicherweise die Entstehung von Menschenrechtsschutzverfahren in internationalen Organisationen erklären kann, ist *Zwang*. Internationale Organisationen können von starken Mitgliedstaaten durch die Androhung des Entzugs der Unterstützung unter Druck gesetzt werden. Die *Exit*-Drohung oder auch der Entzug von projektbezogenen Mitteln taugt dazu. Gegebenenfalls können mächtige Mitgliedstaaten durch positive und negative Anreize auch auf andere Mitgliedstaaten Einfluss ausüben. Der machttheoretische Institutionalismus, der davon ausgeht, dass die mächtigsten Staaten internationale Organisationen instrumentell nutzen, wenn sie dadurch ihre Interessen besser durchsetzen können, würde dabei erwarten lassen, dass internationale Organisationen dann Regeln und Verfahren zum Schutz der Menschenrechte einrichten, wenn dies im Interesse der mächtigsten Mitgliedstaaten liegt (vgl. Gilpin, 1987; Krasner, 1993).

Internationale Organisationen können auch einer indirekteren Form von Zwang ausgesetzt sein, nämlich wenn Akteure ihre Politik delegitimieren. Dies kann zum einen dann der Fall sein, wenn scheinbar schwächere Akteure – NGOs, Medien, kleinere Staaten, andere internationale Organisationen oder Akteure innerhalb der betreffenden Organisation – die Abwesenheit oder Defizite ihrer Verfahren zum Schutz der Menschenrechte skandalisieren. Demnach sollten internationale Organisationen auf scharfe und wiederholt öffentlich vorgetragene

ne Kritik an Menschenrechtsverletzungen mit der Einrichtung von Regeln und Verfahren zum Schutz der Menschenrechte reagieren, wenn sie fürchten, dass diese Proteste zu einem Legitimitätsverlust der eigenen Programme oder gar der gesamten Organisation führen. Mit der Einrichtung entsprechender Regeln und Verfahren versuchen sie mithin, Legitimität zurückzugewinnen. Diese Erwartung steht mit mehreren Varianten des Institutionalismus in Einklang, darunter eine moderat konstruktivistische und die rationalistische Variante des Institutionalismus. Demnach sollten internationale Organisationen dann Regeln und Verfahren zum Schutz der Menschenrechte einrichten, wenn Akteure Normverletzungen öffentlich anprangern und internationale Organisationen beschämen (vgl. Klotz, 2002; Schimmelfennig, 2003). Zum anderen kann dann von einer indirekten Form von Zwang durch Delegitimierung ausgegangen werden, wenn Gerichte die Einrichtung entsprechender Regeln und Verfahren anordnen. Internationale Organisationen richten demzufolge Regeln und Verfahren zum Schutz der Menschenrechte ein, weil ein Verstoß gegen ein Gerichtsurteil die Legitimität des betreffenden Politikinstruments untergräbt. Dieser Mechanismus lässt sich aus der rechtssoziologischen Betrachtung internationaler Institutionen ableiten, die nahelegt, dass Gerichten und Schiedsinstanzen ein maßgeblicher Einfluss nicht nur bei der Interpretation, sondern auch bei der Weiterentwicklung von Recht zukommt (Alter, 1998; Burley/Mattli, 1993; Weiler, 2000).

Ein zweiter Mechanismus, der die Einrichtung von Regeln und Verfahren zum Schutz der Menschenrechte in internationalen Organisationen möglicherweise erklären kann, ist *Wettbewerb*. Gemäß diesem Mechanismus richten Organisationen Menschenrechtsschutzverfahren ein, wenn sie Kompetenzen und/oder Ressourcen an andere Akteure aufgrund mangelnder oder mangelhafter Verfahren zu verlieren drohen. Akteure, mit denen sich internationale Organisationen im Wettbewerb befinden können, sind dabei nicht nur andere internationale Organisationen, sondern auch private Akteure oder *Public-Private Partnerships*, die vergleichbare Leistungen erbringen können (Viola, 2011). Dieser Kausalmechanismus lässt sich an verschiedene *rational choice* Ansätze rückbinden: Der rationalistische Institutionalismus nimmt im Kern an, dass Staaten in spezifischen Interessenkonstellationen internationale Institutionen schaffen, um Koordinations- und Kooperationsprobleme zu lösen. Dabei wird ein der Problemlösung angemessenes Design gewählt. Falls das Fehlen menschenrechtsschützender Verfahren die Lösung der Kooperationsprobleme beeinträchtigt, ist demnach mit der Einrichtung solcher Verfahren zu rechnen (vgl. Hawkins et al., 2006; Héri-

tier, 2007; Koremenos et al., 2001; Zürn, 1992). Dem *bureaucratic politics* Ansatz zufolge sollte außerdem erwartet werden, dass einzelne Akteure innerhalb einer Organisation ihre Macht erhalten beziehungsweise ausbauen wollen und deshalb ein Interesse daran haben, das Design der Organisation so auszugestalten, dass diese in der Konkurrenz mit anderen Akteuren bestehen kann (vgl. Allison, 1971).

Ein dritter Mechanismus, der die Einrichtung von Regeln und Verfahren zum Schutz der Menschenrechte in internationalen Organisationen erklären könnte, ist *Lernen* (Argyris/Schön, 1978; Haas, 1990; Huber, 1991). Internationale Organisationen können dabei von den Erfahrungen anderer Organisationen, von eigenen Erfahrungen und durch den Austausch von Argumenten im Rahmen von Expertengremien und Gerichtsverhandlungen lernen. Einem einfachen Lernbegriff folgend richten Organisationen dann entsprechende Regeln und Verfahren ein, wenn sie zu der Ansicht kommen, dadurch die Effektivität des betreffenden Politikinstruments zu erhöhen. Dieser Kausalmechanismus basiert auf der *rational choice* Prämisse, wonach Akteure danach streben, ihre Interessen zu maximieren. Einem komplexen Lernbegriff folgend richten internationale Organisationen aber auch dann Regeln und Verfahren zum Schutz der Menschenrechte ein, wenn sich über Lernprozesse ihre Ziele und die zugrunde liegenden normativen Überzeugungen verändert haben, sie mithin zu der Überzeugung gekommen sind, dass es für sich genommen richtig ist, verbesserte Verfahren zum Schutz der Menschenrechte einzuführen. Dieser Kausalmechanismus fußt auf verschiedenen Annahmen des Konstruktivismus, und zwar insbesondere der Logik der Angemessenheit (March/Olsen, 2004) und der Logik des verständigungsorientierten Handelns (Deitelhoff, 2006; Müller, 1996; Risse, 2000). Beide Varianten des Kausalmechanismus Lernen lassen sich außerdem an den Historischen Institutionalismus anbinden, der annimmt, dass institutioneller Wandel pfadabhängig verläuft (Pierson, 2004; Thelen, 1999). Erfahrungen, die andere Organisationen gemacht haben und Erfahrungen, die eine Organisation in der Vergangenheit selbst gemacht hat, haben demnach einen Einfluss auf die aktuellen Reformbestrebungen der betreffenden Organisation.

Ein vierter Mechanismus schließlich, der potentiell die Einrichtung von Regeln und Verfahren zum Schutz der Menschenrechte in internationalen Organisationen erklären kann, ist *Nachahmung* (DiMaggio/Powell, 1983; Meyer et al., 1997). Demnach richten internationale Organisationen dann Regeln und Verfahren zum

Schutz der Menschenrechte ein, wenn sie dies – ganz unabhängig von Lernprozessen – für angemessen halten. Die Herausbildung einer starken Norm, nach der die Einrichtung solcher Regeln und Verfahren angemessen ist, kann demnach entsprechende institutionelle Neuerungen erklären. Zudem können internationale Organisationen auch dann zur Nachahmung neigen, wenn andere internationale Organisationen, denen sie Reputation zuschreiben, solche Regeln und Verfahren einrichten oder bereits eingerichtet haben. In diesem Fall nehmen Organisationen andere Organisationen als Vorbild und kopieren deren Regeln und Verfahren. Anders als der Mechanismus Lernen es nahe legt, erfolgt dies jedoch unabhängig von Nutzenkalkülen oder deliberativen Abwägungen. Der Mechanismus Nachahmung lässt sich aus Ansätzen des soziologischen Institutionalismus ableiten, die davon ausgehen, dass Akteure nicht aus strategischen oder verständigungsorientierten Gründen normgeleitet handeln, sondern weil sie von der Gültigkeit eines *script* überzeugt sind und das in ihm eingeschriebene Verhalten für angemessen halten (vgl. Meyer et al., 1997).

Schaubild 3: Kausalmechanismen der Herausbildung von Menschenrechtsschutzverfahren in internationalen Organisationen

Kausalmechanismus	Einrichtung von Regeln und Verfahren abhängig von ...
Zwang	... direktem Zwang: Druck mächtiger Mitgliedsstaaten ... indirektem Zwang: Delegitimierung
Wettbewerb	... Wettbewerb mit anderen Institutionen
Lernen	... Lernen von den Erfahrungen anderer internationaler Organisationen ... Lernen von eigenen Erfahrungen ... Lernen durch den Austausch von Argumenten
Nachahmung	... wiederholter Konfrontation mit Aussagen zu angemessenem Verhalten ... Regeln und Verfahren anderer internationaler Organisationen mit Vorbildcharakter

In einem zweiten Schritt möchten wir *allgemeine Bedingungen* formulieren, die die Kausalmechanismen auszulösen und zu befördern in der Lage sind. Mehrere solche allgemeinen Bedingungen sind vorstellbar. Zunächst wollen wir uns auf drei solche Bedingungen konzentrieren, die sich aus dem von uns in jedem Einzelfall untersuchten Dreiecksverhältnis von a) Menschenrechtsverletzung durch die internationale Organisation, b) soziale Wahrnehmung der Menschenrechts-

verletzung und c) Reaktion durch die internationale Organisation ableiten. Demnach können die Stärke und Art der Menschenrechtsverletzung, die *Saliency* der Menschenrechtsverletzung und die Kapazität der betroffenen internationalen Organisation als allgemeine Ausgangsbedingungen herangezogen werden. Freilich sind noch weitere allgemeine Bedingungen denkbar, etwa Merkmale des internationalen Systems, in dem die skizzierte Dreiecksbeziehung stattfindet. Aufgrund unseres Anspruchs, eine problemorientierte Theorie mittlerer Reichweite zu generieren, wollen wir derartige strukturelle Bedingungen zunächst zurückstellen, sind aber aufgrund der induktiven Herangehensweise offen genug, im Laufe des Forschungsprozesses gegebenenfalls weitere Bedingungen in den Blick zu nehmen.

Wir gehen erstens davon aus, dass die *Stärke und Art der Menschenrechtsverletzung* durch ein Politikinstrument einer internationalen Organisation die Aktivierung der Kausalmechanismen auslösen kann. So sollten internationale Organisationen beispielsweise vor allem dann von Gerichten zur Einrichtung von Regeln und Verfahren zum Schutz der Menschenrechte gezwungen werden, wenn Gerichte von Individuen angerufen werden, die eine gravierende Verletzung gerichtlich einklagbarer Rechte geltend machen können. Ebenso sollte es NGOs und anderen Akteuren leichter fallen, die Abwesenheit verlässlicher Regeln und Verfahren zum Schutz der Menschenrechte erfolgreich zu skandalisieren, wenn es zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen bzw. zur Verletzung von Rechten gekommen ist, denen eine herausragende Bedeutung beigemessen wird. Des Weiteren sollten internationale Organisationen vor allem dann fürchten, im Wettbewerb mit anderen Organisationen zu unterliegen und Kompetenzen und/oder Ressourcen abtreten zu müssen, wenn sie sich besonders starke Menschenrechtsverletzungen zu Schulden haben kommen lassen. Und schließlich nehmen wir an, dass internationale Organisationen dann umso eher dazu bereit sein sollten, die institutionellen Voraussetzungen für erfolgreiche Lernprozesse zu schaffen, je eher Menschenrechtsverletzungen nicht auf individuelles Fehlverhalten sondern auf strukturelle Ursachen zurückzuführen sind.

Zweitens lässt sich erwarten, dass die *saliency der Menschenrechtsverletzung*, also die Wahrnehmung der Menschenrechtsverletzung im Umfeld der Organisation, eine gewichtige Rolle spielt. Wenn also beispielsweise die Menschenrechtsverletzungen in Regionen geschehen, in denen die transnationale Zivilgesellschaft gut aufgestellt ist (Mobilisierungspotential) und die entsprechende internationale

Organisation gut als Zielscheibe der Kritik dient (Gelegenheitsstruktur), lässt sich eine stärkere Thematisierung der Menschenrechtsverletzung erwarten, der den Veränderungsdruck erhöht (vgl. Tarrow, 2005). Eine hohe *saliency* der Menschenrechtsverletzung sollte ähnlich wie die Intensität der Menschenrechtsverletzung Einfluss auf alle Kausalmechanismen haben können. Sowohl der Druck als auch der Wettbewerb können dadurch verschärft werden genau so wie Lern- und Imitationsprozesse dadurch ausgelöst werden können.

Drittens gehen wir davon aus, dass die *Kapazität der internationalen Organisation* einen Einfluss darauf hat, ob Kausalmechanismen aktiviert werden und ob die Aktivierung eines oder mehrerer Kausalmechanismen tatsächlich zur Einrichtung verlässlicher Regeln und Verfahren zum Schutz der Menschenrechte führt. Mit Kapazität ist dabei gemeint, dass die Organisation in der Lage ist, entsprechende Regeln und Verfahren einzurichten. Demnach sollte zum Beispiel ein gewisses Maß an funktionaler Differenzierung in einer Organisation Voraussetzung dafür sein, dass die Fähigkeit zur Selbstbeobachtung institutionalisiert ist. In dem Maße, wie internationale Organisationen eigene Evaluationseinheiten haben, lässt sich eine schnellere und angemessenere Reaktion auf eigene Menschenrechtsverletzungen erwarten. Außerdem gehen wir davon aus, dass eine Organisation zu einer entsprechenden Reaktion umso eher in der Lage sein sollte, je mehr sie über materielle Ressourcen, also Geld, Ausstattung und Personal, verfügt.

Schaubild 4: Allgemeine Bedingungen der Herausbildung von Menschenrechtsschutzverfahren in internationalen Organisationen

Allgemeine Bedingung	Einfluss auf ...
Stärke und Art der Menschenrechtsverletzung	... Aktivierung der Kausalmechanismen
<i>Saliency</i> der Menschenrechtsverletzung	... Aktivierung der Kausalmechanismen
Kapazität der internationalen Organisation	... Lernfähigkeit der IO ... Implementierung der Regeln und Verfahren nach Aktivierung der Kausalmechanismen

Keine der ins Auge gefassten Mechanismen und Bedingungen lassen sich schlicht mit Hilfe von vorhandenen Datensätzen operationalisieren. Mit Blick auf das *explanans* muss daher in Bezug auf die Bildung von Kategorien für die Erhebung

und die Festlegung von Schwellenwerten noch ein erhebliches Maß an Operationalisierungsarbeit geleistet werden. In der Tat soll im Zuge der Fallarbeit eine fallübergreifende Operationalisierung des *explanans* erfolgen. Dabei werden verschiedene Techniken im Rahmen eines Prozesses der Triangulation zur Anwendung kommen (vgl. etwa Zürn/Joerges, 2005; Zürn/Walter, 2005). Interviews mit handelnden Akteuren (etwa zu Lernprozessen) werden ebenso zum Repertoire gehören wie die Dokumentenanalyse (etwa im Hinblick auf die Positionen wichtiger Regierungen), die Verwendung von quantitativen Sekundärdaten (etwa zum Ausmaß der Skandalisierung) und juristische Einschätzungen (etwa über die Bindungskraft von Urteilen).

2.2.4 Fallauswahl und Untersuchungszeitraum

Im Rahmen des Projekts sollen zur Beantwortung der zentralen Fragestellung qualitative Fallstudien in komparativer Absicht durchgeführt werden. Insgesamt sollen sechs Fallstudien durchgeführt werden.

Für den Zweck dieser Studie ist eine Konzentration auf die Sachbereiche Sicherheit und Wohlfahrt vorgesehen. Es ist notwendig, mehr als einen Sachbereich in den Blick zu nehmen, damit auf der Grundlage der Ergebnisse Aussagen getroffen werden können, die nicht nur für einen Politikbereich Gültigkeit beanspruchen. Für die Auswahl der Sachbereiche Sicherheit und Wohlfahrt spricht dabei insbesondere, dass hier internationale Organisationen tätig sind, die besonders tief in innergesellschaftliche Prozesse eingreifen und dabei dem Vorwurf ausgesetzt waren, Menschenrechte zu missachten. Entsprechend der in Abschnitt 3.1. skizzierten Prämissen sind daher im Sachbereich Wohlfahrt Fälle seit Anfang der 1980er Jahre auszuwählen, während im Sachbereich Sicherheit auf Fälle seit Anfang der 1990er Jahre fokussiert wird. Die unterschiedlichen Zeiträume ergeben sich daraus, dass sich im Sachbereich Wohlfahrt bereits in den 1980er Jahren ein Trend der zunehmenden Herausbildung direkter Herrschaftsbeziehungen zwischen internationalen Organisationen und Individuen abzeichnete, während sich im Sachbereich Sicherheit diese Entwicklung erst für die 1990er Jahre nachweisen lässt.

Die Fallauswahl erfolgt im Hinblick auf Varianzen des *explanandum*. Die Fälle werden also so ausgewählt, dass internationale Organisationen in den Blick genommen werden können, die sich im Hinblick auf die Qualität ihrer Verfahren zum Schutz der Menschenrechte unterscheiden (vgl. Ganghof, 2005; King et al.,

1994). Um die Vergleichbarkeit zu erhöhen, sollen Paarvergleiche durchgeführt werden. In drei Paarvergleichen werden jeweils zwei internationale Organisationen in den Blick genommen werden, die gleiche bzw. ähnliche (tief in Staaten eingreifende) Politikinstrumente einsetzen, dabei aber über Zeit unterschiedlich verlässliche Verfahren zum Schutz der Menschenrechte eingerichtet haben. Außerdem soll jeder einzelne Fall für einen fallinternen Vergleich genutzt werden, indem die Phase, in der die Organisation über keine oder zumindest weniger verlässliche Verfahren verfügt, mit der Zeit verglichen wird, nachdem die Organisation gute oder zumindest verlässlichere Verfahren eingeführt hat.

Konkret wollen wir (1) die Reaktion der UNO und der NATO auf die Thematisierung von Menschenrechtsverletzungen im Rahmen ihrer *Peaceenforcement*- und *Peacekeeping*-Missionen, (2) die Reaktion der EU und der UNO auf die Thematisierung von Menschenrechtsverletzungen im Rahmen ihrer Sanktionsregime, und (3) die Reaktion der Weltbank und des IWF auf die Thematisierung von Menschenrechtsverletzungen im Rahmen ihrer Strukturanpassungs- und Infrastrukturprogramme untersuchen. Diese im Folgenden kurz dargestellten Paarvergleiche erscheinen auf der Basis unserer derzeitigen Kenntnis der Empirie als am besten geeignet, um die Fragestellung des geplanten Projekts zu beantworten.

Erstens soll die Reaktion der *UNO* und der *NATO* auf die Thematisierung von Fällen sexueller Ausbeutung im Rahmen ihrer *Peaceenforcement*- und *Peacekeeping*-Missionen untersucht und miteinander verglichen werden. Beide Organisationen greifen seit den 1990er Jahren direkt und tief in ihre Mitgliedsstaaten (*UNO*) bzw. in Nicht-Mitgliedsstaaten (*NATO*) ein, indem sie mit oder ohne Zustimmung der Gastländer Soldaten und ziviles Personal entsenden, um Frieden zu schaffen oder fragile Nachkriegssituationen zu stabilisieren. Beide Organisationen sahen sich dabei dem Vorwurf ausgesetzt, dass unter ihrem Kommando operierendes Personal Frauen und Minderjährige sexuell ausbeute. Die *UNO* geriet vor allem Anfang und Mitte der 2000er Jahre in die Kritik, als entsprechendes Fehlverhalten durch militärisches und ziviles Personal und private Auftragnehmer in Missionen in Kambodscha, Bosnien-Herzegowina, Haiti, Ost-Timor, Liberia und anderen Staaten, vor allem aber der Demokratischen Republik Kongo, thematisiert wurde. Die *NATO* geriet im Zusammenhang mit den von ihr geführten Missionen in Bosnien-Herzegowina (*SFOR*) und im Kosovo (*KFOR*) in die Kritik (Martin, 2005; Mendelson, 2005).

Beide Organisationen haben in den vergangenen Jahren Regeln und Verfahren zur Gewährleistung des Schutzes vor sexueller Ausbeutung im Rahmen ihrer *Peaceenforcement*- und *Peacekeeping*-Missionen eingerichtet. Die Regeln und Verfahren der NATO beziehen sich dabei auf den Handel mit Menschen (einschließlich zum Zweck sexueller Ausbeutung), während die Regeln und Verfahren der UNO umfassender sind und sich auf sexuelle Ausbeutung ganz allgemein beziehen. Auch im Hinblick auf die Einrichtung von Beschwerdeverfahren reichen die UNO-Regelungen – trotz zweifellos nach wie vor bestehender Defizite – weiter als die der NATO. Das *Department of Peacekeeping Operations* hat *Conduct and Discipline Units* (CDUs) in der UNO-Hauptverwaltung in New York und in einzelnen *Peacekeeping*-Missionen eingerichtet, die Beschwerden betroffener Zivilisten entgegennehmen.² Außerdem entscheiden die CDUs, welchen Beschwerden sie selbst nachgehen und welche Beschwerden als ernste Vergehen zu werten und deshalb von Ermittlern des *Office of Internal Oversight* (OIOS) zu untersuchen sind. Das OIOS untersucht die vorgebrachten Vorwürfe und spricht Empfehlungen an den Generalsekretär aus.³ Im Gegensatz zur UNO verfügt die NATO über kein formelles Beschwerdeverfahren, das potentiellen Opfern die Möglichkeit gibt, Verstöße gegen die Richtlinien zum Verbot der Beteiligung an und Unterstützung von Menschenhandel anzuzeigen.

Zweitens soll die Reaktion der EU und der UNO auf die Thematisierung von Menschenrechtsverletzungen im Rahmen ihrer Sanktionsregime untersucht und miteinander verglichen werden. Beide Organisationen verhängen seit dem Ende des Ost-West-Konflikts vermehrt Sanktionen gegen Staaten, Gruppen und Individuen und greifen so tief in ihre Mitgliedsstaaten (UNO) bzw. auch Nicht-Mitgliedsstaaten (EU) ein. Im Zuge dieser Entwicklung wurde als erstes der UNO und in den vergangenen Jahren auch der EU vorgeworfen, im Rahmen ihrer Sanktionsregime Menschenrechte zu verletzen. Die UNO wurde zunächst mit Anschuldigungen konfrontiert, dass ihre umfassenden Wirtschaftssanktionen zu humanitären Notlagen und damit zur Verletzung grundlegender Rechte von Individuen geführt haben. Seit Anfang der 1990er Jahre bis 2003 stand vor allem das Sanktionsregime der UNO gegen den Irak in der Kritik (Anglican Observer Office at the UN et al., 2002). Die UNO geriet zudem vor allem aufgrund ihres

2 Siehe Website des Conduct and Discipline Unit (CDU) des Department of Peacekeeping Operations (DPKO), <http://cdu.unlb.org/> (17. September 2010).

3 Siehe Website des Office of International Oversight Services (OIOS), <http://www.un.org/Depts/oios/> (17. September 2010).

Sanktionsregimes – Reisesanktionen und finanzielle Sanktionen – gegen Al-Qaida, die Taliban und assoziierte Individuen und Gruppen in die Defensive. Kern der Kritik waren die *Listing*- und *Delisting*-Verfahren, über die der Sicherheitsrat bestimmt, wer von den Sanktionen betroffen sein soll. Solche Sanktionen, so wurde vielfach argumentiert, verletzen das Recht betroffener Individuen auf ein ordentliches Verfahren, um Anschuldigungen entkräften zu können (Security Council Report, 2007; The Economist, 2008). Die EU handelte sich vor allem im Zusammenhang mit ihrem Regime gezielter Sanktionen gegen Individuen und Gruppen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, Vorwürfe ein. Ähnlich wie im Fall der UNO geriet das Sanktionsregime der EU, das diese in Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 eingerichtet hatte, vor allem aufgrund seiner *Listing*- und *Delisting*-Verfahren unter Beschuss (Hayes, 2007).

Sowohl die EU als auch die UNO haben in den vergangenen Jahren Verfahren entwickelt, um den Schutz der Menschenrechte im Rahmen ihrer Sanktionsregime verlässlicher gewährleisten zu können (Foot, 2007; Guild, 2008). Während die Verfahren beider Organisationen noch immer zum Teil erhebliche Defizite aufweisen, sind die Verfahren der EU im Vergleich zu den Verfahren der UNO inzwischen weitreichender. Beide Organisationen haben sich darauf verpflichtet, ihre Sanktionsregime so zu gestalten, dass schädliche Effekte für die Zivilbevölkerung so weit wie möglich vermieden werden (Council of the EU, 2009; UN General Assembly, 2009). Beide Organisationen haben dementsprechend in den vergangenen Jahren ausschließlich gezielte Sanktionen verhängt und auf den Einsatz umfassender Wirtschaftssanktionen verzichtet. Zugleich haben weder die EU noch die UNO bislang Verfahren eingerichtet, die verlässlich garantieren können, dass nur solche Individuen und Gruppen in Sanktionslisten aufgenommen werden, die sich auch tatsächlich dafür qualifizieren. Unterschiede zeigen sich vor allem im Hinblick auf die Rechenschaftspflichtigkeit der Organisationen gegenüber Individuen. Insbesondere hat sich die EU in stärkerem Maße als die UNO dazu verpflichtet, Individuen, die mit ihren Sanktionen belegt sind, über die Gründe ihrer Aufnahme in die Liste zu informieren (Heupel, 2009). Außerdem gibt es im EU-System mit dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) ein Gericht, an das sich Individuen wenden können, um die Rechtmäßigkeit der Verfahren, auf deren Basis sie mit Sanktionen belegt wurden, überprüfen zu lassen.

Drittens soll die Reaktion der Weltbank und des IWF auf die Thematisierung von Menschenrechtsverletzungen im Rahmen der von ihnen finanzierten Struktur-

anpassungs- und Infrastrukturprogramme untersucht und miteinander verglichen werden. Beide Organisationen greifen tief in Staaten ein, indem sie die Vergabe von Krediten und Projektgeldern an Konditionen binden, die von Staaten erfüllt werden müssen, um sich für finanzielle Zuwendungen zu qualifizieren. Zugleich ist beiden Organisationen vorgeworfen worden, dass im Rahmen der von ihnen geförderten Programme wirtschaftliche und soziale und letztlich auch bürgerliche und politische Menschenrechte betroffener Individuen in Entwicklungsländern verletzt werden. Die Strukturanpassungsprogramme, so der Vorwurf, haben Armut und soziale Ungleichheit in vielen Entwicklungsländern verschärft, da Regierungen grundlegende Leistungen in den Bereichen Nahrungssicherheit, Gesundheitsversorgung und Bildung vielfach nicht mehr erbringen konnten. Außerdem haben Infrastrukturprogramme der Weltbank wie beispielsweise große Staudammbauten massive ökologische Probleme verursacht (Bosshard et al., 2003; Colgan, 2002; Global Exchange, 2001; Hardstaff/Jones, 2006).

Die Weltbank und der IWF haben unterschiedlich auf die Kritik an Menschenrechtsverletzungen im Rahmen der von ihnen geförderten Programme reagiert. Während keine der beiden Organisationen bislang Verfahren eingerichtet hat, die den Schutz der Menschenrechte verlässlich garantieren, kommen die Verfahren der Weltbank diesem Ideal deutlich näher als die des IWF. So hat die Weltbank verbindliche Sozial- und Umweltstandards für von ihr geförderte Projekte eingeführt. Demnach muss vor der Bewilligung von Fördergeldern für ein Projekt beispielsweise nachgewiesen sein, dass das Projekt Richtlinien der Bank zum Schutz der Rechte indigener Völker und zu unfreiwilligen Umsiedlungen nicht verletzt und eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgreich durchlaufen hat. Außerdem hat die Weltbank Verfahren eingerichtet, die Individuen, die ihre Rechte durch von der Weltbank finanzierte Projekte verletzt sehen, nützen können, um Beschwerde einzulegen. So können betroffene Individuen seit 1993 ein *Inspection Panel* (IP) anrufen, um prüfen zu lassen, ob die Weltbank mit der Finanzierung eines spezifischen Projekts gegen ihre Sozial- und Umweltstandards verstößt. Freilich weisen die hier skizzierten Verfahren der Weltbank nach wie vor Schwächen auf (Clark, 2002; Salomon, 2007; Weaver/Leiteritz, 2005). Dennoch weist die Weltbank verlässlichere Verfahren zum Schutz der Menschenrechte auf als der IWF, dessen Programme keinen formalen Standards entsprechen müssen und der über kein dem IP vergleichbares Gremium verfügt (Independent Evaluation Office, 2008).

Schaubild 5: Fallauswahl

Sachbereich	Politikinstrument	Weniger verlässliche Regeln und Verfahren	Eher verlässliche Regeln und Verfahren
<i>Sicherheit</i>	Peaceenforcement und Peacekeeping	NATO	UNO
	Sanktionen	UNO	EU
<i>Wohlfahrt</i>	Strukturanpassungs- und Infrastrukturprogramme	IWF	Weltbank

2.2.5 Methodische Vorgehensweise

In einem ersten Schritt soll in jeder der sechs Fallstudien mit Hilfe der Methode der Prozessanalyse (Checkel, 2005; George/Bennett, 2005; Hall, 2008) herausgearbeitet werden, wie die ausgewählten internationalen Organisationen auf die Thematisierung von Menschenrechtsverletzungen reagieren. Dementsprechend soll der Kausalpfad, der die Thematisierung einer Rechtsverletzung und die Reaktion der betreffenden internationalen Organisationen im Hinblick auf die Einrichtung von Regeln und Verfahren zum Schutz von Menschenrechten miteinander verbindet, Schritt für Schritt nachvollzogen werden. Hierfür müssen freilich zunächst im Rahmen der Projektarbeit die einzelnen Elemente der aus den Theorien abgeleiteten Kausalpfade in stärkerem Maße expliziert werden. Um im Anschluss an die Einzelfallstudien die Fälle miteinander vergleichen und Aussagen darüber treffen zu können, welche Kausalmechanismen über Einzelfälle hinaus erklärungskräftig sind, sollen die Fallstudien dabei gemäß dem Konzept des strukturierten fokussierten Vergleichs (George, 1979) abgearbeitet werden. Dabei ist es nicht das Ziel, die oben formulierten Kausalmechanismen gegeneinander zu testen. Vielmehr sehen wir die Kausalmechanismen als potentiell komplementär an, die sich ergänzen und nebeneinander Bestand haben können. Die Fallstudienanalyse soll vielmehr durch die Kausalmechanismen angeleitet werden und letztlich eine Aussage darüber ermöglichen, welche Kausalmechanismen in Verbindung mit welchen allgemeinen Bedingungen eine gute Erklärung für die vorliegende Problematik leisten können (Eckstein, 1975). Mindestens aber sollte eine Typologie der Pfade, entlang derer internationale

Organisationen Menschenrechtsschutzverfahren einrichten, das Resultat der Studie sein.

Zur empirischen Analyse der Fallstudien werden unterschiedliche Quellen herangezogen. Eine erste Informationsquelle sind Sekundärquellen. Es gibt eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten, Arbeiten aus dem Bereich der Politikberatung sowie Medienbeiträge, welche die Einrichtung von Regeln und Verfahren zum Schutz von Rechten von Individuen in internationalen Organisationen nachzeichnen und dabei zum Teil bereits erste Hinweise auf Kausalmechanismen geben. Diese sollen in den Fallstudien aufgearbeitet werden. Primärdokumente sind die zweite wichtige Informationsquelle für die Analyse der Fallstudien. Der Analyse von Publikationen der ausgewählten internationalen Organisationen sowie der Akteure, die versuchen, auf die Organisationen Einfluss zu nehmen, also von NGOs, Medien, Staaten, internationalen Organisationen und Gerichten, kommt demnach ebenfalls ein wichtiger Stellenwert zu. Schließlich soll die Analyse der Sekundär- und Primärquellen durch semistrukturierte Interviews ergänzt werden. Hier sind sowohl Interviews mit Entscheidungsträgern in den betreffenden Organisationen als auch mit Akteuren, die auf die Organisationen im Hinblick auf die Einrichtung von Regeln und Verfahren zum Menschenrechtsschutz Einfluss nehmen wollen, geplant. In einer 'Pilotstudie' von Heupel (2009) zur Reaktion der EU und der UNO auf die Thematisierung von Rechtsverletzungen im Rahmen ihrer Sanktionsregime gegen Terrorismusverdächtige hat sich abgezeichnet, dass ergänzende Interviews für die Beantwortung der Fragestellung unerlässlich sind. Zudem hat sich gezeigt, dass Entscheidungsträger in internationalen Organisationen zwar zum Teil zögerlich sind, über den Umgang mit Rechtsverletzungen zu sprechen, aber dennoch wertvolle Hinweise darauf geben, warum es zur Einrichtung entsprechender Regeln und Verfahren kommt bzw. nicht kommt.

In einem zweiten Schritt sollen die Ergebnisse der Fallstudien aggregiert werden. Dies dient zum einen dazu, die Fälle im Hinblick auf die Kausalmechanismen und allgemeinen Bedingungen, die sich in den einzelnen Fallstudien als erklärungskräftig erwiesen haben, zu vergleichen, um letztlich eine Aussage darüber treffen zu können, welche Kausalmechanismen bzw. welche Kombinationen verschiedener Kausalmechanismen und welche allgemeinen Bedingungen als plausibel angesehen werden können. Zum anderen sollen die Ergebnisse der Einzelfallstudien aggregiert werden, um der Frage nachzugehen, ob sich eine

Norm herausbildet, wonach internationale Organisationen Regeln und Verfahren einrichten sollen, die gewährleisten können, dass die Rechte der Individuen, die von ihren Politiken betroffen sind, gesichert werden. Entsprechend der oben ausgeführten Operationalisierung wollen wir zu diesem Zweck zunächst auf der Basis der Ergebnisse der Fallstudien zusammenzutragen, welche Organisationen was für Regeln und Verfahren zur Gewährleistung des Menschenrechtsschutzes im Rahmen ihrer Politiken eingerichtet haben. Außerdem wollen wir auf der Basis einer Zusammenschau des während der Arbeit an den Fallstudien zusammengetragenen empirischen Materials herausarbeiten, wie die Organisationen normkonformes bzw. normverletzendes Verhalten rechtfertigen.

3. Literaturverzeichnis

- Abbott, Kenneth/Keohane, Robert O./Moravcsik, Andrew/Slaughter, Anne-Marie/Snidal, Duncan (2000) The Concept of Legalization, in: *International Organization* 54 (3), 401-419.
- Abouharb, M. Rodwan/Cingranelli, David L. (2007) *Human Rights and Structural Adjustment*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Adler, Emanuel (1998) Seeds of Powerful Change: The OSCE's Community Building Model, in: Adler, Emanuel/Barnett, Michael (Hrsg.) *Security Communities*, Cambridge: Cambridge University Press, 119-160.
- Allison, Graham T. (1971) *Essence of Decision: Explaining the Cuban Missile Crisis*, Boston: Little Brown.
- Alter, Karen J. (1998) Who Are the "Masters of the Treaties"? European Governments and the European Court of Justice, in: *International Organization* 52 (1), 121-147.
- Anglican Observer Office at the UN et al. (2002) *Iraq Sanctions: Humanitarian Implications and Options for the Future*, 6 August 2002, Berlin/Bonn: Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung (WEED), <http://www2.weed-online.org/uploads/Iraq-Sanctions-060802.pdf> (17. September 2010).
- Argyris, Chris/Schön, Donald A. (1978) *Organizational Learning: A Theory of Action Perspective*, Reading, Mass.: Addison-Wesley Publishing Company.
- Armingeon, Klaus/Milewicz, Karolina (2008) Compensatory Constitutionalism: A Comparative Perspective, in: *Global Society* 22 (2), 179-196.
- Bauer, Michael/Knill, Christopher (Hrsg.) (2007) *Management Reforms in International Organizations*, Baden-Baden: Nomos.
- Benvenisti, Eyal (2005) The Interplay Between Actors as a Determinant of the Evolution of Administrative Law in International Institutions, in: *Law and Contemporary Problems* 68 (3 & 4), 319-340.
- Berdal, Mats/Economides, Spyros (2007) *United Nations Interventionism 1991-2004*, New York: Cambridge University Press.
- Blagescu, Monica/de Las Casas, Lucy/Lloyd, Robert (2005) *Pathways to Accountability: The GAP Framework*, London: One World Trust, http://www.oneworldtrust.org/index.php?option=com_docman&task=doc_download&Itemid=55&gid=210 (17. September 2010).
- Bogdandy, Armin von/Wolfrum, Rüdiger/Bernstorff, Jochen von/Dann Philipp/Goldmann Matthias (Hrsg.) (2008) The Exercise of Public Authority by International Institutions, in: *German Law Journal Special Issue* 9 (11), 1375-2080.
- Boli, John/Thomas, George M. (1997) World Culture in the World Polity: A Century of International Non-Governmental Organization, in: *American Sociological Review* 62 (2), 171-190.
- Börzel, Tanja A./Risse, Thomas (2002) Die Wirkung internationaler Institutionen. Von der Normanerkennung zur Normeinhaltung, in: Jachtenfuchs, Markus/Knodt, Michèle (Hrsg.) *Regieren in internationalen Institutionen*. Festschrift für Beate Kohler-Koch, Opladen: Leske + Budrich, 141-181.

- Bosshard, Peter/Bruil, Janneke/Horta, Korinna/Lawrence, Shannon/Welch, Carol (2003) *Gambling with People's Lives: What the World Bank's New "High-Risk/High-Reward" Strategy Means for the Poor and the Environment*, New York: Environmental Defense/Friends of the Earth/International Rivers Network, September 2003, http://www.edf.org/documents/3006_GamblingWithPeoplesLives_0903.pdf (17. September 2010).
- Boughton, James M. (2001) *Silent Revolution: The International Monetary Fund 1979-1989*, Washington D.C.: International Monetary Fund.
- Burley, Anne-Marie/Mattli, Walter (1993) *Europe Before the Court: A Political Theory of Political Integration*, in: *International Organization* 47 (1), 41-76.
- Cassese, Sabino (2005) *Administrative Law without the State? The Challenge of Global Regulation*, in: *New York University Journal of International Law and Politics* 37 (4), 663-694.
- Checkel, Jeffrey T. (2005) *It's the Process Stupid! Process Tracing in the Study of European and International Politics*, University of Oslo: Center for European Studies, ARENA Working Paper WP 26, http://www.arena.uio.no/publications/working-papers2005/papers/wp05_26.pdf (17. September 2010).
- Checkel, Jeffrey T. (1999) *Norms, Institutions, and National Identity in Contemporary Europe*, in: *International Studies Quarterly* 43 (1), 83-114.
- Chesterman, Simon (2008) *Globalizing Rules: Accountability, Power, and the Prospects for Global Administrative Law*, in: *Global Governance* 14 (1), 39-52.
- Chesterman, Simon (2004) *You, The People: The United Nations, Transitional Administration, and State-Building*, Oxford: Oxford University Press.
- Clark, Dana L. (2002) *The World Bank and Human Rights: The Need for Greater Accountability*, in: *Harvard Human Rights Journal* 15, 205-226.
- Colgan, Ann-Louise (2002) *Hazardous to Health: The World Bank and IMF in Africa*, Africa Action Position Paper, Washington D.C.: Africa Action, April 2002, <http://apic.igc.org/docs02/sap0204a.htm> (17. September 2010).
- Collier, Paul/Gunning, Jan Willem (1999) *The IMF's Role in Structural Adjustment*, The Center for the Study of African Economies Working Paper Series, Paper 102, Berkeley Electronic Press, <http://www.bepress.com/cgi/viewcontent.cgi?article=1103&context=csae> (17. September 2010).
- Cortright, David/Lopez, George A. (2002) *Sanctions and the Search for Security: Challenges to UN Action*, Boulder CO: Lynne Rienner.
- Council of the EU, *Basic Principles on the Use of Restrictive Measures (Sanctions)* 10198/1/04 REV 1, 7 June 2004, <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/04/st10/st10198-re01.en04.pdf> (17. September 2010).
- Craig, Paul (2001) *Constitutions, Constitutionalism, and the European Union*, in: *European Law Journal* 7 (2), 125-150.
- Darrow, Mac (2003) *Between Light and Shadow: The World Bank, the International Monetary Fund and International Human Rights Law*, Portland, Ore.: Hart Publishing.
- Debiel, Tobias (2003) *UN-Friedensoperationen in Afrika: Weltinnenpolitik und die Realität von Bürgerkriegen*, Bonn: Dietz Verlag.

- Deitelhoff, Nicole (2006) *Überzeugung in der Politik. Grundzüge einer Diskurstheorie internationalen Regierens*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- DiMaggio, Paul J./Powell, Walter W. (1983) *The Iron Cage Revisited: Institutional Isomorphism and Collective Rationality in Organizational Fields*, in: *American Sociological Review* 48 (2), 147-160.
- Dobbins, James (2008) *Europe's Role in Nation Building*, in: *Survival* 50 (3), 83-110.
- Doyle, Michael W./Sambanis, Nicholas (2006) *United Nations Peace Operations: Making War & Building Peace*, Princeton: Princeton University Press.
- Eckstein, Harry (1975) *Case Study and Theory in Political Science*, in: Greenstein, Fred I./Polsby, Nelson W. (Hrsg.) *Handbook of Political Science*, Reading MA: Addison-Wesley, 79-138.
- Esty, Daniel (2006) *Good Governance at the Supranational Scale: Globalizing Administrative Law*, in: *Yale Law Journal* 115 (7), 1490-1562.
- Fassbender, Bardo (1998) *The United Nations Charter as Constitution of the International Community*, in: *Columbia Journal of Transnational Law* 36, 529-619.
- Finnemore, Martha (1993) *International Organizations as Teachers of Norms: The United Nations Educational, Scientific, and Cultural Organization and Science Policy*, in: *International Organization* 47 (4), 565-597.
- Finnemore, Martha/Sikkink, Kathryn (1998) *International Norm Dynamics and Political Change*, in: *International Organization* 52 (4), 887-917.
- Florini, Ann (1996) *The Evolution of International Norms*, in: *International Studies Quarterly* 40 (3), 363-389.
- Foot, Rosemary (2007) *The United Nations, Counter Terrorism and Human Rights: Institutional Adaptation and Embedded Ideas*, in: *Human Rights Quarterly* 29 (2), 489-514.
- Forst, Rainer (2007) *Das Recht auf Rechtfertigung: Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- Frowein, Jochen A. (2000) *Konstitutionalisierung des Völkerrechts*, in: Dicke, Klaus (Hrsg.) *Völkerrecht und internationales Privatrecht in einem sich globalisierenden internationalen System. Auswirkungen der Entstaatlichung transnationaler Rechtsbeziehungen*, Heidelberg: C.F. Müller, 427-445.
- Ganghof, Steffen (2005) *Vergleichen in qualitativer und quantitativer Politikwissenschaft: X-zentrierte versus Y-zentrierte Forschungsstrategien*, in: Kropp, Sabine/Minkenber, Michael (Hrsg.) *Vergleichen in der Politikwissenschaft*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 76-93.
- George, Alexander L. (1979) *Case Studies and Theory Development: The Method of Structured Focused Comparison*, in: Lauren, Paul G. (Hrsg.) *Diplomacy: New Approaches in History, Theory, and Policy*, London: Free Press, 43-68.
- George, Alexander L./Bennett, Andrew (2005) *Case Studies and Theory Development in the Social Sciences*, Cambridge: MIT Press.
- Gilpin, Robert (1987) *The Political Economy of International Relations*, Princeton: Princeton University Press.

- Global Exchange (2001) *How the International Monetary Fund and the World Bank Undermine Democracy and Erode Human Rights – Five Case Studies*, San Francisco: Global Exchange, September 2001, <http://www.globalexchange.org/campaigns/wbimf/wbimfReport.pdf> (17. September 2010).
- Grant, Ruth W./Keohane, Robert O. (2005) *Accountability and Abuses of Power in World Politics*, in: *American Political Science Review* 99 (1), 29–43.
- Grigorescu, Alexandru (2002) *European Institutions and Unsuccessful Norm Transmission: The Case of Transparency*, in: *International Politics* 39 (4), 467–489.
- Grimm, Dieter (2005) *The Constitution in the Process of Denationalization*, in: *Constellations* 12 (4), 447–463.
- Guild, Elspeth (2008) *The Uses and Abuses of Counter-Terrorism Policies in Europe: The Case of the Terrorist Lists*, in: *Journal of Common Market Studies* 46 (1), 173–193.
- Haas, Ernst B. (1990) *When Knowledge is Power. Three Models of Change in International Organizations*, Berkeley: University of California Press.
- Hafner-Burton, Emilie M./Tsutsui, Kiyoteru (2005) *Human Rights in a Globalizing World: The Paradox of Empty Promises*, in: *American Journal of Sociology* 110 (5), 1373–1411.
- Hall, Peter A. (2008) *Systematic Process Analysis: When and How to Use it*, in: *European Political Science* 7 (3), 304–317.
- Halter, Ulrich (2003) *Pathos and Patina: The Failure and Promise of Constitutionalism in the European Imagination*, in: *European Law Journal* 9 (1), 14–44.
- Harlow, Carol (2006) *Global Administrative Law: The Quest for Principles and Values*, in: *European Journal of International Law* 17(1), 187–214.
- Hardstaff, Peter/Jones, Tim (2006) *Out of Time: The Case for Replacing the World Bank and IMF*, September 2006, London: World Development Movement, <http://www.wdm.org.uk/sites/default/files/outoftime14092006.pdf> (17. September 2010).
- Hathaway, Oona (2002) *Do Human Rights Treaties Make a Difference?*, in: *Yale Law Journal* 111 (8), 1935–2042.
- Hawkins, Darren G./Lake, David A./Nielson, Daniel L./Tierney, Michael J. (Hrsg.) (2006) *Delegation and Agency in International Organizations*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Hayes, Ben (2007) *“Terrorist Lists” Still Above the Law*, Statewatch Analysis, August 2007, London: Statewatch, <http://www.statewatch.org/news/2007/aug/proscription.pdf> (17. September 2010).
- Held, David (2008) *Global Challenges: Accountability and Effectiveness*, London: Policy Network, Progressive governance papers, http://www.policy-network.net/uploadedFiles/Publications/Publications/David_Held.pdf (17. September 2010).
- Héritier, Adrienne (Hrsg.) (2007) *Explaining Institutional Change in Europe*, New York: Oxford University Press.
- Heupel, Monika (2009) *Multilateral Sanctions Against Terror Suspects and the Violation of Due Process Standards*, in: *International Affairs* 85 (2), 307–321.
- Hirschl, Ran (2004) *Towards Juristocracy: The Origins and Consequences of the New Constitutionalism*, Cambridge: Harvard University Press.

- Hoekman, Bernard M./Kostecki, Michel M. (2001) *The Political Economy of the World Trading System*, Oxford: Oxford University Press.
- Holzinger, Katharina/Jörgens, Helge/Knill, Christoph (2007) *Transfer, Diffusion und Konvergenz; Konzepte und Kausalmechanismen*, in: *Politische Vierteljahresschrift Sonderheft 38*, 11-35.
- Huber, George P. (1991) *Organizational Learning. The Contributing Processes and the Literatures*, in: *Organization Science* 2(1), 88-115.
- Independent Evaluation Office (2008) *Governance of the IMF: An Evaluation*, Washington D.C.: Independent Evaluation Office of the International Monetary Fund. http://www.ieo-imf.org/eval/complete/pdf/05212008/CG_main.pdf (17. September 2010).
- Kahler, Miles (1995) *International Institutions and the Political Economy of Integration*, Washington, D.C.: Brookings Institution.
- Kent, Randolph C. (1995) *Humanitarian Assistance and Inter-Agency Co-ordination and Cooperation: Constraints and Prospects in an African Context*, in: *International Journal of Refugee Law* 7, 235-250.
- King, Gary/Keohane, Robert/Verba, Sidney (1994) *Designing Social Inquiry: Scientific Inference in Qualitative Research*, Princeton: Princeton University Press.
- Kingsbury, Benedict/Krisch, Nico/Stewart, Richard B. (2005) *The Emergence of Global Administrative Law*, in: *Law and Contemporary Problems* 68 (3 & 4), 15-61.
- Klotz, Audie (2002) *Transnational Activism and Global Transformation: The Anti-Apartheid and Abolitionist Experiences*, in: *European Journal of International Relations* 8 (1), 49-76.
- Koremenos, Barbara/Lipson, Charles/Snidal, Duncan (2001) *The Rational Design of International Institutions*, in: *International Organization* 55 (4), 761-799.
- Krasner, Stephen D. (1993) *Sovereignty, Regimes, and Human Rights*, in: Rittberger, Volker/Mayer, Peter (Hrsg.) *Regime Theory and International Relations*, Oxford: Oxford University Press, 139-167.
- Krisch, Nico/Kingsbury, Benedict (2006) *Global Governance and Global Administrative Law in the International Legal Order*, in: *European Journal of International Law* 17 (1), 1-13.
- Leftwich Adrian (1993) *Governance, Democracy and Development in the Third World*, in: *Third World Quarterly* 14 (3), 605-624.
- Liese, Andrea (2006) *Staaten am Pranger: Zur Wirkung internationaler Regime auf innerstaatliche Menschenrechtspolitik*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Marceau, Gabrielle (2002) *WTO Dispute Settlement and Human Rights*, in: *European Journal of International Law* 13 (4), 753-814.
- March, James G./Olsen, Johan P. (2004) *The Logic of Appropriateness*, University of Oslo: Center for European Studies, ARENA Working Paper WP 09, http://www.arena.uio.no/publications/wp04_9.pdf (17. September 2010).
- Martin, Sarah (2005) *Must Boys be Boys? Ending Sexual Exploitation and Abuse in UN Peacekeeping Missions*, Washington, D.C.: Refugees International, October 2005, [http://reliefweb.int/rw/lib.nsf/db900sid/LTIO-6W6M4F/\\$file/Ending%20Sexual%20Exploitation%20and%20Abuse%20In%20UN%20Peacekeeping%20Missions.pdf?openelement](http://reliefweb.int/rw/lib.nsf/db900sid/LTIO-6W6M4F/$file/Ending%20Sexual%20Exploitation%20and%20Abuse%20In%20UN%20Peacekeeping%20Missions.pdf?openelement) (17. September 2010).

- Mégret, Frédéric/Hoffmann, Florian (2003) The UN as a Human Rights Violator? Some Reflections on the United Nations Changing Human Rights Responsibilities, in: *Human Rights Quarterly* 25 (2), 314-342.
- Mendelson, Sarah E. (2005) *Barracks and Brothels: Peacekeepers and Human Trafficking in the Balkans*, Washington D.C.: Center for Strategic and International Studies, http://www.csis.org/media/csis/pubs/0502_barracksbrothels.pdf (17. September 2010).
- Metzges, Günter (2006) *NGO-Kampagnen und ihr Einfluss auf internationale Verhandlungen: Das Multilateral Agreement on Investment (MAI) und die 1997 OECD Anti-Bribery Convention im Vergleich*, Baden-Baden: Nomos.
- Meyer, John W./Boli, John/Thomas, George M./Ramirez, Francisco O. (1997) World Society and the Nation-State, in: *American Journal of Sociology* 103 (1), 144-81.
- Müller, Harald (1996) Vom Dissensrisiko zur Ordnung der internationalen Staatenwelt. Zum Projekt einer normativ gehaltvollen Theorie der internationalen Beziehungen, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 3 (2), 367-379.
- Nadelmann, Ethan A. (1990) Global Prohibition Regimes: The Evolution of Norms in International Society, in: *International Organization* 44 (4), 479-526.
- Nelson, Paul/Dorsey, Ellen (2007) New Rights Advocacy in a Global Public Domain, in: *European Journal of International Relations* 13 (2), 187-216.
- Neyer, Jürgen/Wolf, Dieter (2005) The Analysis of Compliance with International Rules: Definitions, Variables, and Methodology, in: Zürn, Michael/Joerges, Christian (Hrsg.) *Law and Governance in Postnational Europe: Compliance beyond the Nation-State*, Cambridge: Cambridge University Press, 40-63.
- Nolte, Georg (2008) The Different Functions of the Security Council with Respect to Humanitarian Law, in: Lowe, Vaughn/Roberts, Adam/Welsh, Jeniffer M./Zaun, Dominik (Hrsg.) *The United Nations Security Council and War*, Oxford: Oxford University Press, 519-535.
- Nuscheler, Franz (2009) *Good Governance: Ein universelles Leitbild von Staatlichkeit und Entwicklung?* INEF-Report 96/2009, Universität Duisburg-Essen: Institut für Entwicklung und Frieden, <http://inef.uni-due.de/page/documents/Report96.pdf> (17. September 2010).
- Park, Susan (2005) Norm Diffusion within International Organizations: A Case Study of the World Bank, in: *Journal of International Relations and Development* 8, 111-141.
- Peters, Anne (2009) The Merits of Global Constitutionalism, in: *Indiana Journal of Global Legal Studies* 16(2), 397-411.
- Petersmann, Ernst-Ulrich (2002) Time for a United Nations "Global Compact" for Integrating Human Rights into the Law of Worldwide Organizations: Lessons from European Integration, in: *European Journal of International Law* 13 (3), 621-650.
- Petersmann, Ernst-Ulrich (1997) *The GATT/WTO Dispute Settlement System: International Law, International Organizations and Dispute Settlement*, London: Kluwer Law International.
- Pierson, Paul (2004) *Politics in Time: History, Institutions, and Social Analysis*, Princeton: Princeton University Press.

- Pogge, Thomas W. (2006) Human Rights and Global Health, in: Pogge, Thomas W./Barry, Christian (Hrsg.) *Global Institutions and Responsibilities: Achieving Global Justice*, Walden, MA: Blackwell Publishing, 190-217.
- Portela, Clara (2009) *European Union Sanctions and Foreign Policy: When and Why do they Work?* London: Routledge.
- Price, Richard (1998) Reversing the Gun Sights: Transnational Civil Society Targets Land Mines, in: *International Organization* 52 (3), 613-644.
- Risse, Thomas (2000) "Let's Argue": Communicative Action in World Politics, in: *International Organization* 54(1), 1-39.
- Risse, Thomas/Ropp, Stephen C./Sikkink, Kathryn (1999) *The Power of Human Rights*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Risse-Kappen, Thomas (1995) Bringing Transnational Relations Back in: Introduction, in: Risse-Kappen, Thomas (Hrsg.) *Non-State Actors, Domestic Structures and International Institutions*, Cambridge: Cambridge University Press, 3-33.
- Rittberger, Berthold/Schimmelfennig, Frank (2006) Explaining the Constitutionalization of the European Union, in: *Journal of European Public Policy* 13 (8), 1148-1167.
- Salomon, Margot E. (2007) *International Economic Governance and Human Rights Accountability*, London School of Economics and Political Science (LSE), LSE Legal Studies Working Paper No. 9/2007, <http://www.lse.ac.uk/collections/law/wps/WPS09-2007Salomon.pdf> (17. September 2010).
- Scharpf, Fritz W. (2009) Legitimität im europäischen Mehrebenensystem, in: *Leviathan* 37 (2) 244-280.
- Schimmelfennig, Frank (2003) *The EU, NATO, and the Integration of Europe: Rule and Rhetoric*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Schorlemer, Sabine von (2004) Verrechtlichung contra Entrechtlichung: Die internationalen Sicherheitsbeziehungen, in: Zangl, Bernhard/Zürn, Michael (Hrsg.) *Verrechtlichung – Baustein für Global Governance*, Bonn: Dietz Verlag, 76-98.
- Security Council Report (2007) Targeted Sanctions: Listing/De-Listing and Due Process, January 2007, <http://www.securitycouncilreport.org/site/pp.aspx?c=glKWLeMTIsG&b=2294423&printmode=1> (17. September 2010).
- Seibel, Wolfgang (2008) Moderne Protektorate als Ersatzstaat: UN-Friedensoperationen und Dilemmata internationaler Übergangsverwaltungen, in: *Politische Vierteljahresschrift Sonderheft* 41, 499-530.
- Simmons, Beth/Dobbin, Frank/Garrett, Geoffrey (Hrsg.) (2008) *The Global Diffusion of Markets and Democracy*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Stewart, Frances (1995) *Adjustment and Poverty: Options and Choices*, London: Routledge.
- Tarrow, Sidney (2005) *The New Transnational Activism*, Cambridge: Cambridge University Press.
- The Economist (2008) UN Law: The UN's Murky Terrorist Blacklist, 31 January 2008, http://www.economist.com/world/international/displaystory.cfm?story_id=10608577 (17. September 2010).
- Thelen, Kathleen (1999) Historical Institutionalism in Comparative Politics, in: *Annual Review of Political Science* 2, 369-404.

- UN General Assembly, World Summit Outcome Document, A/RES/60/1, 24 October 2005, <http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/un/unpan021752.pdf> (17. September 2010).
- Verdirame, Guglielmo (2002) Compliance with Human Rights in UN Operations, in: *Human Rights Law Review* 2 (2), 265-286.
- Viola, Lora A. (2011) Organisationeller Wandel durch Wettbewerb: Wie die Zivilgesellschaft die WHO verändert hat, in: Zürn, Michael/Ecker-Ehrhardt, Matthias (Hrsg.) *Gesellschaftliche Politisierung und internationale Institutionen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, im Erscheinen.
- Wade, William/Forsyth, Christopher (2004) *Administrative Law*, Oxford: Oxford University Press.
- Wallenstein, Peter/Staibano, Carina (2005) *International Sanctions: Between Words and Wars in the Global System*, London: Routledge.
- Weaver, Catherine/Ralf Leiteritz (2005) "Our Poverty Is a World Full of Dreams": Reforming the World Bank, in: *Global Governance*, 11 (3), 369-388.
- Weiler, Joseph H.H. (2000) The Rule of Lawyers and the Ethos of Diplomats: Reflections on the Internal and External legitimacy of WTO Dispute Settlement, Harvard Law School, Harvard Jean Monnet Working Paper 9/00, <http://www.jeanmonnetprogram.org/papers/00/000901.html> (17. September 2010).
- Weiss, Thomas G. (2000) Governance, Good Governance and Global Governance: Conceptual and Actual Challenges, in: *Third World Quarterly* 21 (5), 795-814.
- Weiss, Thomas G./Forsythe, David P./Coate, Roger A. (Hrsg.) (2007) *The United Nations and Changing World Politics*, Boulder, CO: Westview Press.
- Wiener, Antje (2008) *The Invisible Constitution of Politics: Contested Norms and International Encounters*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Woods, Ngaire (1999) Good Governance in International Organizations, in: *Global Governance* 5(1), 39-61.
- Woods, Ngaire/Narlikar, Amrita (2001) Governance and the Limits of Accountability: The WTO, the IMF, and the World Bank, in: *International Social Science Journal* 53 (170), 569-583.
- Zangl, Bernhard (2006) *Die Internationalisierung der Rechtsstaatlichkeit. Streitbeilegung in GATT und WTO*, Frankfurt a.M.: Campus.
- Zangl, Bernhard (2005) Is There an Emerging International Rule of Law?, in: *European Review* 13 (1), 73-91.
- Zangl, Bernhard/Zürn, Michael (2004) Make Law, Not War: Internationale und transnationale Verrechtlichung als Baustein für Global Governance, in: Zangl, Bernhard/Zürn, Michael (Hrsg.) *Verrechtlichung – Baustein für Global Governance?*, Bonn: Dietz Verlag, 12-45.
- Zürn, Michael (2009) Multi-level Governance and Organized Interests, in: Enderlein, Henrik/ Wälti, Sonja/ Zürn, Michael (Hrsg.) *Handbook on Multi-level Governance*, Cheltenham: Edward Elgar.
- Zürn, Michael (1992) *Interessen und Institutionen in der internationalen Politik. Grundlegung und Anwendungen des situationsstrukturellen Ansatzes*, Opladen: Leske + Budrich.

Zürn, Michael/Binder, Martin/Ecker-Ehrhardt, Matthias/Radtke, Katrin (2007) Politische Ordnungsbildung wider Willen, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 14 (1), 129-164.

Zürn, Michael/Joerges, Christian (2005) Law and Governance in Postnational Europe. Compliance beyond the Nation-State, Cambridge: Cambridge University Press.

Zürn, Michael/Walter, Gregor (2005) Globalizing Interests. Pressure Groups and Denationalization, Albany: State University of New York Press.

* * * * *